

LWL – Kämmerei

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Lagebericht



Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Lagebericht

zum Jahresabschluss 2022

(Stichtag 31.12.2022)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage zum Haushaltsjahr 2022	78
2	Ergebnisrechnung	79
2.1	Gesamtergebnis und Geschäftsverlauf 2022.....	79
2.2	Wichtige Kennzahlen zur Ergebnisrechnung	80
2.3	Erträge und Aufwendungen	85
2.3.1	Überblick	85
2.3.2	Schwerpunkte der Ergebnisrechnung 2022 nach Dezernaten	87
2.3.2.1	Übersicht über die Dezernatsbudgets	87
2.3.2.2	Dezernatsbudget Landesdirektor	88
2.3.2.3	Dezernatsbudget Erste Landesrätin.....	89
2.3.2.4	LWL-Dezernat LWL-BLB und kvw	89
2.3.2.5	Dezernatsbudget LWL-Dezernat Jugend und Schule.....	90
2.3.2.6	Dezernatsbudget LWL-Sozialdezernat	91
2.3.2.7	Dezernatsbudget LWL-Kulturdezernat	93
2.3.2.8	Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft.....	94
2.3.2.9	Personal- und Versorgungsaufwendungen	95
3	Vermögens-, Schulden- und Finanzlage.....	97
3.1	Aktiva: Anlage- und Umlaufvermögen.....	97
3.2	Passiva: Eigen- und Fremdkapital.....	100
3.3	Kennzahlen zur Liquiditätslage und zur Kapitalstruktur	102
4	Wesentliche Chancen und Risiken für den LWL	107
4.1	Risikomanagement im LWL.....	107

4.2	Chance / Risiko: Ausführung des Bundesteilhabegesetzes.....	108
4.3	Risiko: Corona-Pandemie	109
4.4	Risiko: Ukraine-Krieg.....	110
4.5	Risiko: Inflation und Klimaschutz.....	110
4.6	Chance / Risiko: Konjunktur und allgemeine Finanzsituation des LWL.....	111
4.7	Risiko: Europäisches Beihilferecht	113
4.8	Chance / Risiko: Digitalisierung und IT	113
4.9	Risiko: Folgekosten der digitalen Ausstattung der LWL-Schulen	115
4.10	Chance: LWL darf Aufgaben für Mitgliedskörperschaften durchführen.....	115
4.11	Chance / Risiko: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG).....	115
4.12	Risiko: European Public Sector Accounting Standards (EPSAS).....	116
4.13	Risiko: Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und mögliche Auswirkungen gegen die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage.....	117
4.14	Sonstige aufgabenbezogene Chancen und Risiken nach Dezernaten bzw. Abteilungen	117
4.14.1	LWL-Haupt- und Personalabteilung.....	118
4.14.2	LWL-Dezernat Jugend und Schule	119
4.14.3	LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe	122
4.14.4	LWL-Inklusionsamt Arbeit.....	123
4.14.5	LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht	123
4.14.6	LWL-Maßregelvollzugsdezernat.....	124
4.14.7	LWL-Dezernat für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, Psychiatrie Verbund Westfalen	124
4.14.8	LWL-Kulturdezernat.....	126

LWL – Kämmerei

Jahresabschluss zum 31.12.2022

Lagebericht



4.14.9	LWL-Unternehmensbeteiligungen	127
5	Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag (§ 49 Abs. 3 KomHVO)	129

1 Ausgangslage zum Haushaltsjahr 2022

Am 27.01.2022 hat die Landschaftsversammlung den Haushaltsplan 2022 mit einem gegenüber dem Jahr 2021 in 2022 gestiegenen Hebesatz zur Landschaftsumlage von 15,55 % (Vorjahr 15,4 %) beschlossen.

Auch der Haushaltsplan 2022 stand – wie seine Vorgänger – im Zeichen der Rücksichtnahme auf die Finanzsituation der Kommunen. Dies spiegelt sich deutlich in den sich daraus ergebenden Spar- und Konsolidierungsbemühungen wider. Der Haushalt 2022 sieht bis zum Ende des mittelfristigen Planungszeitraumes einen Verzehr der Ausgleichsrücklage von rd. 45,8 Mio. EUR auf dann rd. 77,7 Mio. EUR vor.

Der im Haushaltsplan für 2022 ausgewiesene Fehlbetrag in Höhe von rd. 44,3 Mio. EUR sollte durch eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden. Damit gilt der Haushaltsplan 2022 gemäß § 75 Abs. 2 Satz 3 GO NRW als fiktiv ausgeglichen.

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) hat mit Erlass vom 05.04.2022 den Beschluss der Landschaftsversammlung über die Haushaltssatzung 2022 zur Kenntnis genommen und den Umlagesatz zur Landschaftsumlage für 2022 genehmigt. Allerdings weist das MHKBG NRW wie in der Vergangenheit darauf hin, dass ein anhaltender Eigenkapitalverbrauch letztlich ein Risiko für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des LWL darstellt. Dieses Risiko ist umso höher, da die Haushalte für den Zeitraum von 2023 bis 2025 ebenfalls defizitär geplant werden. Hier kann durchaus ein Risiko für das Eigenkapital bzw. für das Potential des Verbandes, auf weitere unvorhergesehene negative Entwicklungen mit dem Einsatz der Ausgleichsrücklage reagieren zu können, gesehen werden.

Ferner bleibt eine sachgerechte Abwägung zwischen dem Interesse des Landschaftsverbandes an einer im Sinne der Defizitvermeidung auskömmlichen Finanzausstattung auf der einen Seite und dem Gebot der Rücksichtnahme auf die mitunter schwierigen Haushaltssituationen der Mitgliedskörperschaften des LWL auf der anderen Seite nach wie vor notwendig.

Insofern hält es das MHKBG NRW weiterhin für unabdingbar, die Haushaltskonsolidierungsanstrengungen des LWL im Interesse des Verbandes und seiner Mitgliedskörperschaften auch in den kommenden Jahren fortzuführen.

2 Ergebnisrechnung

2.1 Gesamtergebnis und Geschäftsverlauf 2022

Das Haushaltsjahr 2022 schließt mit einem Jahresfehlbetrag in der Ergebnisrechnung in Höhe von rd. 33,5 Mio. EUR ab. Der Haushaltsplan 2022 ging von einem Jahresfehlbetrag von rd. 44,3 Mio. EUR aus.

Im Sinne von § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW entscheiden die zuständigen parlamentarischen Gremien des LWL bis zum 31.12. des Folgejahres über die Behandlung des unter Ziffer 1.4 in der Bilanz ausgewiesenen Jahresfehlbetrages 2022.

Unter Beachtung der Ausgleichsfunktion der Ausgleichsrücklage nach § 75 Absatz 2 Satz 3 GO NRW hat die Deckung des Jahresfehlbetrages durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu erfolgen (s. auch Erläuterung zur Kennzahl 4 des Kapitels 3.3 dieses Lageberichtes). Hierüber wird ein entsprechender Beschlussvorschlag für die parlamentarischen Gremien des LWL gefertigt.

Die Ausgleichsrücklage beläuft sich zum 01.01.2022 auf rd. 123,5 Mio. EUR. Nach erfolgter Verrechnung der Jahresfehlbetrages 2022 würde die Ausgleichsrücklage rd. 90,0 Mio. EUR betragen.

Das Jahr 2022 war neben der zum 01.01.2020 in Kraft getretenen dritten Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dem Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG BTHG NRW) weiterhin durch die Corona-Pandemie geprägt. Erschwerend kam im Februar 2022 der Angriffskrieg auf die Ukraine hinzu. Hierdurch kam es zu einem massiven Anstieg der Energiekosten, einer hohen Inflationsrate sowie Menschen, die aus der Ukraine flohen. Ein Teil der Flüchtlinge aus der Ukraine ist auf Leistungen des LWL im Bereich der Eingliederungs- und Sozialhilfe sowie des Blindengeldes angewiesen und / oder besucht Förder Schulen des LWL.

Am 01.10.2020 trat das „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ in Kraft, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.12.2021, in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, geändert wurde. Am 09.12.2022 wurde das Gesetz in "Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz- NKF-CUIG)" umbenannt und hat die Haushaltsbelastungen aus dem Ukrainekrieg aufgenommen. Das Gesetz trat am 15.12.2022 in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 2 NKF-CUIG ist bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse 2020 bis 2023 die Haushaltsbelastung infolge der COVID-19-Pandemie durch Mindererträge und Mehraufwendungen zu ermitteln. Zusätzlich ist jeweils die Summe der Haushaltsbelastungen durch Mindererträge oder Mehraufwendungen aus dem Krieg gegen die Ukraine zu ermitteln.

Die ermittelte Summe der Haushaltsbelastungen ist im Jahresabschluss als außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung einzustellen und gemäß § 6 NKF-CUIG gesondert zu aktivieren (§ 5 Abs. 5 NKF-CUIG).

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist, unter Berücksichtigung ihrer Fortschreibung, beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre abzuschreiben, alternativ ganz oder teilweise im Jahr 2026 gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen.

Die Bilanzierungshilfe steht gem. § 33 a Abs. 1 KomHVO NRW vor dem Anlagevermögen als Bilanzposition „Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des LWL“. Der Bilanzposition wurden im Berichtsjahr rd. 4,7 Mio. EUR Haushaltsbelastungen aus der Corona-Pandemie sowie rd. 20,2 Mio. EUR aus dem Ukrainekrieg zugeführt. Die Bilanzierungshilfe hat einen Saldo zum 31.12.2022 in Höhe von rd. 42,0 Mio. EUR (Vorjahr rd. 17,1 Mio. EUR).

2.2 Wichtige Kennzahlen zur Ergebnisrechnung

In Anlehnung an § 49 Satz 4 KomHVO NRW wird mit den nachstehenden Ausführungen eine den Besonderheiten des LWL und seiner Finanzierung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft anhand von wichtigen Finanzkennzahlen der Ergebnisrechnung vorgenommen, mit deren Hilfe ein den Informations- und Steuerungsbedürfnissen entsprechender Überblick über die Haushaltssituation des LWL vermittelt werden soll.

Die Haushaltssituation des LWL wird, wie in den Vorjahren, maßgeblich durch die Landschaftsumlage und die Transferaufwendungen, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, beeinflusst. Diese beiden Ertrags- und Aufwandsgrößen bilden die wichtigsten und wesentlichen Beiträge zu den Jahresergebnissen des LWL.

Ergebnisrechnung: Analyse des Jahresergebnisses						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2022	2021	2020	2019
1.	Ordentliches Ergebnis	Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in TEUR	-89.025	-159.803	-77.020	28.086
1.1	Hebesatz Landschaftsumlage	in %	15,55%	15,4%	15,15%	15,15%
1.2	Zahllast Landschaftsumlage	absolut in TEUR	2.551.149	2.396.108	2.312.311	2.205.899
1.3	Landschaftsumlagequote	Die Landschaftsumlage hat einen Anteil von x % an den Gesamterträgen des LWL.	67,5%	65,6%	65,1%	60,0%
1.4	Schlüsselzuweisungsquote	Die Schlüsselzuweisungen des Landes haben einen Anteil von x % an den Gesamterträgen des LWL.	17,0%	16,9%	16,6%	15,9%
1.5	Transferaufwandsquote	x % der Aufwendungen des LWL sind sog. Transferaufwendungen, also Sozialleistungen, auf die gesetzliche Ansprüche bestehen.	84,0%	81,6%	81,0%	81,4%
1.6	Transferaufwandsdeckungsgrad durch Allgemeine Deckungsmittel	Die Transferaufwendungen, die der LWL zahlt, werden zu x % durch allg. Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen u. Landschaftsumlage) gedeckt.	99,8%	97,7%	99,7%	94,4%
1.7	Eingliederungshilfequote	Leistungen der Eingliederungshilfe haben einen Anteil von x % an den gesamten Aufwendungen des LWL.	76,3%	73,1%	72,3%	68,7%
1.8	Eingliederungshilfe deckungsgrad durch Landschaftsumlage	Der Gesamtaufwand für die Eingliederungshilfe (brutto, also ohne Abzug von Erstattungsbeträgen) ist zu x % durch die Landschaftsumlage gedeckt.	87,7%	86,7%	89,0%	88,5%
1.9	Personalaufwandsquote	x % der Aufwände des LWL sind Kosten für Personal (einschließlich Pensionsrückstellungen).	7,1%	6,6%	6,6%	6,3%
1.10	Personal-, Sach- und Dienstleistungsquote	x % der Gesamtaufwendungen des LWL sind Kosten für Personal-, Sach- und Dienstleistungen.	11,5%	12,5%	14,4%	14,1%
2.	Finanzergebnis	Saldo aus Finanzerträgen, Zinsen u. sonst. Finanzaufwendungen in TEUR	30.683	19.085	33.894	19.776
2.1	Zinslastquote	x % der Gesamtaufwendungen des LWL entfallen auf Zinsen.	0,2%	0,2%	0,2%	0,2%
2.2	Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz	Im Schnitt zahlt der LWL x % Zinsen für Kredite, die er intern oder auf dem Kapitalmarkt aufgenommen hat.	0,7%	0,6%	0,7%	1,0%
3.	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo aus ordentlichem Ergebnis und Finanzergebnis in TEUR	-58.342	-140.718	-43.126	47.862

Ergebnisrechnung: Analyse des Jahresergebnisses						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2022	2021	2020	2019
3.1	Aufwandsdeckungsgrad	x % der Gesamtaufwände des LWL werden durch die Erträge gedeckt. Ein Deckungsgrad unter 100 % kann nur durch den Verzehr von Eigenkapital ausgeglichen werden (Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage).	99,12%	96,66%	98,88%	101,31%
4.	Außerordentliches Ergebnis	Saldo aus außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen in TEUR	24.872	14.384	2.730	0
5.	Jahresergebnis	Saldo (Ziffern 3 und 4) absolut in TEUR	-33.470	-126.334	-40.396	47.862

Tab. 1: Ergebniskennzahlen 2019-2022

Zu 1.1 Hebesatz Landschaftsumlage und 1.2 Zahllast Landschaftsumlage: Unter Berücksichtigung der sich regelmäßig ändernden Umlagegrundlagen erfolgt die Festsetzung des **Hebesatzes** grundsätzlich in der Weise, dass die zum Ausgleich des Haushaltes notwendige Landschaftsumlage von den Mitgliedskörperschaften erhoben werden kann.

Abweichend davon wies der Haushaltsplan 2022 bereits ein Plandefizit von rd. 44,3 Mio. EUR aus. Aus Rücksichtnahme auf die Finanzsituation der Mitgliedskörperschaften wurde der Hebesatz zur Landschaftsumlage auf 15,55 %, um 0,15 %-Punkte höher als im Vorjahr (15,4 %), aber immer noch nicht auskömmlich festgesetzt. Der Haushaltsplan 2022 sah vor, das Plandefizit durch eine entsprechende Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage zu decken. Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2022 schließt mit einem Defizit von rd. 33,5 Mio. EUR ab, das durch die Ausgleichsrücklage auszugleichen ist.

Die **Zahllast** der Landschaftsumlage wurde im Jahr 2022 um rd. 155,0 Mio. EUR (im Vorjahr + rd. 83,3 Mio. EUR) erhöht. So erklärt es sich, dass die Zahllast im Zeitraum von 2019 bis 2022 trotz steigender Transferaufwendungen im Umfang von 246,1 Mio. EUR und insbesondere BTHG-bedingter Ertragsminderungen von rd. 191,2 Mio. EUR¹, insgesamt nur um rd. 345,3 Mio. EUR angestiegen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der LWL-Haushalt 2021 (36,8 Mio. EUR

¹ Einsatz von Einkommen, Vermögen und Unterhalt für existenzsichernde Leistungen sowie die weitgehend wegfallende Erstattung der Grundsicherung durch den Bund

Plandefizit) und 2022 (44,3 Mio. EUR Plandefizit) originär nicht ausgeglichen war. Die aus Rücksichtnahme auf die Mitgliedskörperschaften eingestellten Plandefizite haben den Zahllastanstieg von 2019 bis 2022 insgesamt um rd. 131,1 Mio. EUR vermindert.

Zu 1.3 Landschaftsumlagequote: Die Landschaftsumlagequote, also der Anteil der Landschaftsumlage an den Gesamterträgen des LWL, ist von 65,6 % in 2021 auf 67,5 % in 2022 angestiegen. Die Erhöhung der Landschaftsumlagequote resultiert insbesondere aus den gesunkenen Erträgen im Rahmen des Ausgleichsverfahrens zur Finanzierung der Altenpflegeausbildung (Produktgruppe 0508): Der LWL ist für die bis zum 31.12.2019 begonnenen Ausbildungsverhältnisse in der Altenpflege zuständig. Zum 01.01.2020 wurden die drei Ausbildungen in der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer neuen, generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt. Der diesbezügliche Ausgleichsfonds wird von der Bezirksregierung Münster bearbeitet. Die sinkenden Erträge und Aufwendungen im Rahmen der Altenpflegeausbildungsumlage wirken sich erhöhend auf die Landschaftsumlagequote, Schlüsselzuweisungsquote, Transferaufwandsquote, Eingliederungshilfequote, Personalaufwandsquote und Zinslastquote aus.

Zu 1.4 Schlüsselzuweisungsquote: Anders als eine Gemeinde oder Stadt hat der LWL keine Möglichkeit, eigene Erträge durch Steuern zu erzielen. Für den Ausgleich des LWL-Haushaltes spielen daher die Schlüsselzuweisungen des Landes neben der von den Mitgliedskörperschaften zu entrichtenden Landschaftsumlage eine bedeutende Rolle.

Die Schlüsselzuweisungsquote, also der Anteil der Schlüsselzuweisungen an den Gesamterträgen des LWL, ist von 16,9 % in 2021 um 0,1 %-Punkte auf 17,0 % in 2022 leicht angestiegen.

Zu 1.5 Transferaufwandsquote: Auf der Aufwandsseite unterscheidet sich der Haushalt des LWL insoweit von anderen kommunalen Haushalten, als regelmäßig mehr als vier Fünftel der Gesamtaufwendungen für Sozialtransfers aufgewandt werden. Seit 2015 bewegen sich die Transferaufwendungen auf einem gleichbleibenden Niveau zwischen rd. 81 % und rd. 84 %. Der Anstieg ist im Wesentlichen auf die gesunkenen Aufwendungen für die Altenpflegeausbildungsumlage zurückzuführen.

Zu 1.6 Transferaufwandsdeckungsgrad durch allgemeine Deckungsmittel: Im LWL-Haushalt sind die Transferaufwendungen in den Haushaltsjahren 2014 bis 2022 jeweils höher als die Gesamtbeträge der allgemeinen Deckungsmittel (Schlüsselzuweisungen und Landschaftsumlage). Der Transferaufwandsdeckungsgrad ist allerdings schwankend. Solche Schwankungen können sich schon allein dann ergeben, wenn im Rahmen der Bewirtschaftung Transferaufwendungen aufgrund eines gesetzlichen Anspruches tatsächlich in höherem oder geringerem Umfang als geplant zu leisten sind, während die allgemeinen Deckungsmittel in der Regel dem Planansatz entsprechen. Außerdem ist der LWL seit dem 01.01.2020 grundsätzlich nicht mehr

für existenzsichernde Leistungen zuständig, wodurch die damit verbundenen Erträge aus Erstattungsleistungen und Kostenbeiträgen entfallen.

Zu 1.7 Eingliederungshilfequote: Der Großteil der Transferaufwendungen entfällt auf die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, also auf Leistungen, auf die Menschen bundesweit einen Rechtsanspruch haben. Diese Aufwendungen sind in den Jahren 2013 bis 2016 aufgrund steigender Fallzahlen und Fallkosten stetig angewachsen. In den Jahren 2017 und 2018 ist der Anteil dieser Aufwendungen geringer als in den Vorjahren. Im Jahr 2019 stagnierte der Anteil der Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr bei 68,7 % und ist damit weiterhin so gering wie zuletzt im Jahr 2009. In den folgenden Jahren 2019 bis 2022 ist ein stetiger Anstieg des Anteils der Aufwendungen zu verzeichnen. Die Eingliederungshilfequote beläuft sich im Jahr 2022 auf 76,3 %. Entsprechende Mehrbelastungen des LWL resultieren zum Beispiel aus den durch das AG BTHG NRW erfolgten Zuständigkeitsverlagerungen von Leistungen der Eingliederungs- und Sozialhilfe (siehe auch Ausführungen zu Kapitel 2.2.2.3 und 2.2.2.4) sowie weiteren Leistungsanpassungen, wie z.B. den Anpassungen bei der Versorgung von Kindern mit Behinderung in integrativen Kindertageseinrichtungen (KiTa) und der Reduzierung der Aufwendungen für die Altenpflegeausbildungsumlage.

Zu 1.8 Eingliederungshilfedeckungsgrad durch Landschaftsumlage: Während sich die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe und die absolute Zahl der Landschaftsumlage in den Jahren bis 2007 in etwa die Waage hielten, reichte die Landschaftsumlage seit dem Jahr 2008 nicht mehr aus, um allein nur die Aufwendungen der Eingliederungshilfe zu decken. In der Folge reduzierte sich der Eingliederungshilfedeckungsgrad durch die Landschaftsumlage auf nur noch rd. 85,1 % im Jahr 2011. Das bedeutet, dass die Aufwendungen für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen damit komplementär, also durch weitere Mittel bzw. eine weitere Verschuldung des LWL finanziert werden mussten. Seitdem bewegt sich der Deckungsgrad der Eingliederungshilfe durch die Landschaftsumlage zwischen rd. 86 % und 93 % und liegt im Jahr 2022 bei rd. 87,7 %.

Zu 1.9 Personalaufwandsquote: Im Vergleich zu den Transferaufwendungen entfällt nur ein sehr geringer Teil der Gesamtaufwendungen auf den Personalaufwand des LWL. Der Anteil der Personalaufwendungen an den Gesamtaufwendungen liegt in den Jahren 2008 bis 2021 bei rd. 6 %. Im Jahr 2022 lag die Quote bei 7,1 %, was überwiegend an den reduzierten Aufwendungen für die Altenpflegeausbildungsumlage liegt. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Kennzahl, wie auch die Personal-, Sach- und Dienstleistungsquote, noch geringer ausfallen würde, wenn die drittfinanzierten Personalaufwendungen, z.B. für die Kommunale Versorgungskassen für Westfalen-Lippe (kvw) und den Maßregelvollzug, in Abzug gebracht würden (mehr als 60 Mio. EUR, siehe Kap. 2.2.2.7).

Zu 1.10 Personal-, Sach- und Dienstleistungsquote: Der Anteil der Personal-, Sach- und Dienstleistungsaufwendungen betrug im Jahr 2021 11,5 % und sank im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 % (Vorjahr 12,5 %).

Zu 2 Finanzergebnis: Das Finanzergebnis erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um ca. 11,6 Mio. EUR bzw. 60,8 %. Es werden hier eine Ausschüttung des Jahresüberschusses (rd. 3,8 Mio. EUR) des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes zusammen mit einer Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage der Schulimmobilien (rd. 7,0 Mio. EUR) aufgrund eingesparter Instandhaltungsmittel durch das Förderprogramm „Gute Schule 2020“ (Vgl. Vorlage 15/1035) ausgewiesen.

Zu 2.1 Zinslastquote: Die Zinslastquote des LWL bewegt sich seit dem Jahr 2016 zwischen rd. 0,2 % und rd. 0,4 %. Im Jahr 2022 beträgt die Zinslastquote wie in den Vorjahren nur 0,2 %.

Zu 2.2 Durchschnittlicher Fremdkapitalzinssatz: Der durchschnittliche Fremdkapitalzinssatz stieg infolge der Zinsanhebung der EZB leicht von 0,6 % im Jahr 2021 auf 0,7 % in der aktuellen Berichtsperiode. Eine eingehende Analyse des Fremdkapitals befindet sich in Kapitel 3 dieses Lageberichtes.

Zu 3.1 Aufwandsdeckungsgrad: Für den Haushaltsausgleich sieht § 22 Abs. 1 Landschaftsverbandsordnung NRW (LVerbO) zwar vor, dass die Landschaftsverbände ihre Aufwände durch die Landschaftsumlage decken. Die Politik des LWL hat aber die schwierige Haushaltssituation der Verbandsgemeinden berücksichtigt, so dass die Landschaftsumlage in den Jahren 2010 bis 2016, 2020, 2021 und 2022 in den Haushaltsplanungen und Jahresabschlüssen nicht auskömmlich war.

In den Jahren 2017 bis 2019 wurden ungeplante Jahresüberschüsse (2019: rd. 47,9 Mio. EUR) erzielt. Im Jahr 2022 stieg der Aufwandsdeckungsgrad auf 99,1 % (Vorjahr 96,6 %), wobei das negative Jahresergebnis von rd. 33,5 Mio. EUR geringer als geplant (rd. 44,3 Mio. EUR) ausfiel. Ein Deckungsgrad unter 100 % kann nur durch den Verzehr von Eigenkapital ausgeglichen werden.

2.3 Erträge und Aufwendungen

2.3.1 Überblick

Die Erträge der Ergebnisrechnung 2022 in Höhe von insgesamt rd. 3,78 Mrd. EUR setzen sich wie folgt zusammen:

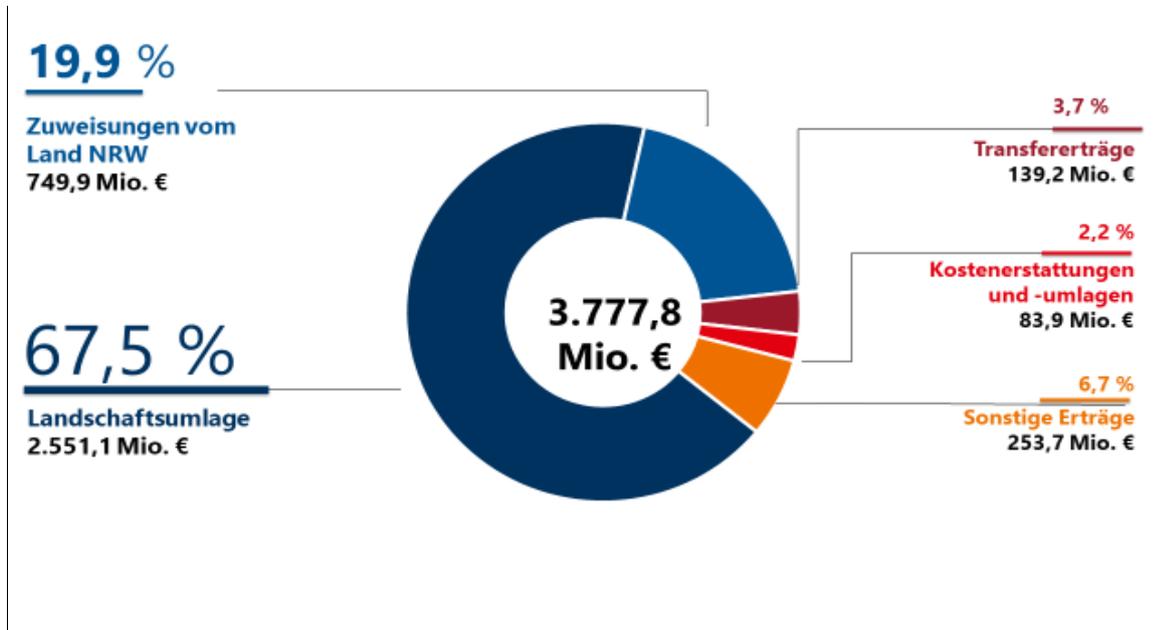


Abb. 1: Zusammensetzung der Erträge 2022

Die Aufwendungen der Ergebnisrechnung 2022 in Höhe von insgesamt rd. 3,81 Mrd. EUR setzen sich demgegenüber wie folgt zusammen:

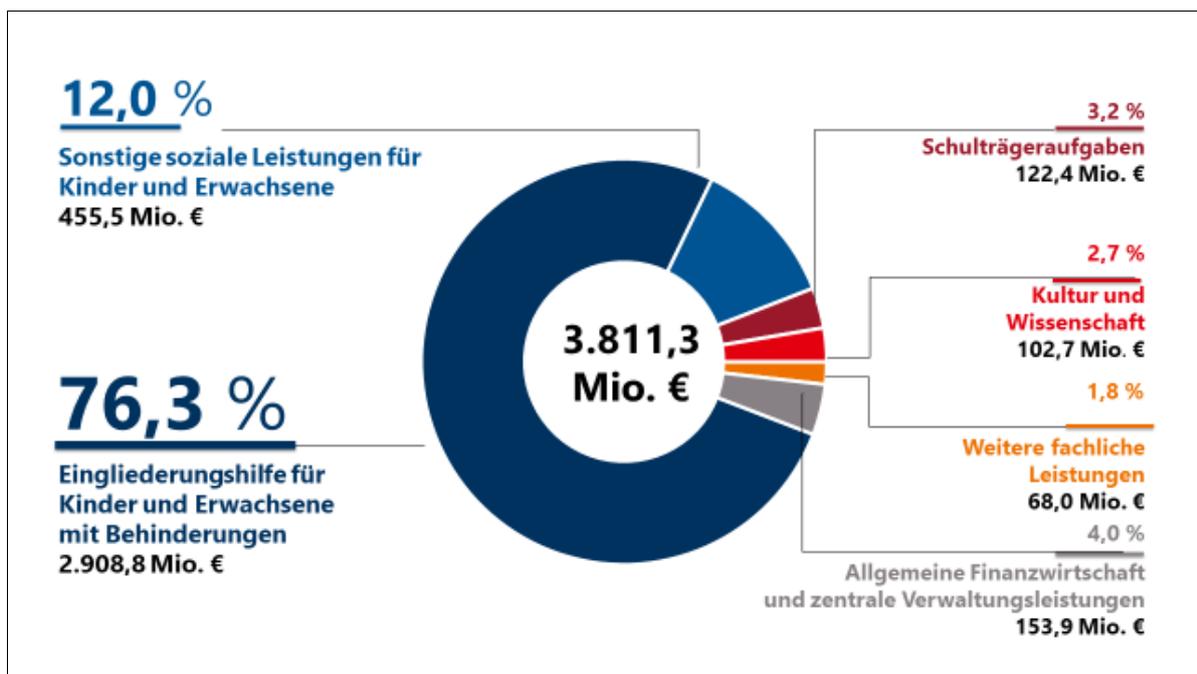


Abb. 2: Zusammensetzung der Aufwendungen 2022

2.3.2 Schwerpunkte der Ergebnisrechnung 2022 nach Dezernaten

2.3.2.1 Übersicht über die Dezernatsbudgets

Neben der Ergebnis- und Finanzrechnung für den gesamten LWL ist der Jahresabschluss in Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen weiter untergliedert. Die einzelnen Produktgruppen sind beim LWL Dezernatsbudgets zugeordnet. Der LWL-Jahresabschluss 2022 gliedert sich in 9 Dezernatsbudgets.

Die nachfolgende Tabelle stellt die positiven und negativen Abschlüsse der einzelnen Dezernatsbudgets sowie die jeweiligen Veränderungen zwischen dem Plan (Originalansatz) bzw. Originalansatz, zuzüglich Übertrag aus dem Vorjahr 2021 und dem Ist dar. Die Produktgruppe 1601 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ ist dem Dezernatsbudget LWL-Erster Landesrat zugeordnet, wird aber aus Transparenzgründen in der Tabelle gesondert dargestellt.

Dezernats- budget/ Pro- duktgruppe (PG)	Originalan- satz	Originalan- satz + Übertrag	Ist-Ergebnis	Verbesser- ung (+) / Verschlechte- rung (-)	Verbesser- ung (+) / Verschlechte- rung (-)	Übertrag
	2022	aus Vorjahr	2022	Spalte 3 zu Spalte 1	Spalte 3 zu Spalte 2	
	TEUR	2022 TEUR	TEUR	+/- TEUR	+/- TEUR	
	1	2	3	4	5	6
Landesdirektor	+ 6.879	+ 6.623	+ 7.154	+ 275	+ 531	196
LWL-Erste Lan- desrätin - ohne PG 1601	- 105.155	- 105.155	- 94.408	+ 10.747	+ 10.747	603
LWL-Dezernat BLB und KVV	+ 16.524	+ 16.524	+ 18.080	+ 1.556	+ 1.556	0
LWL-Dezernat für Jugend und Schule	- 460.178	- 462.599	- 426.173	+ 34.005	+ 36.426	1.137
LWL-Sozialde- zernat	- 2.585.017	- 2.585.017	- 2.642.203	- 57.186	- 57.186	1.078
LWL-Maßregel- vollzugsdezer- nat	+ 157	+ 8	+ 439	+ 282	+ 431	249
LWL-Kranken- hausdezernat	- 12.548	- 12.565	- 10.407	+ 2.141	+ 2.158	46
LWL-Kulturde- zernat	- 107.118	- 112.051	- 100.534	+ 6.584	+ 11.517	2.491
LWL-Sonstige Budgets	- 3.524	- 3.524	- 3.624	- 100	- 100	0
PG 1601	+ 3.205.685	+ 3.205.685	+ 3.218.206	+ 12.521	+ 12.521	0
Ergebnis	- 44.295	- 52.071	- 33.470	- 10.825	- 18.601	5.800

Tab.: Plan und Ist in den Dezernatsbudgets 2022

Es wird dabei vor allem deutlich, dass das LWL-Sozialdezernat zu einem ganz überwiegenden Anteil die allgemeinen Deckungsmittel und die sonstigen Überschüsse des LWL zur Finanzierung seiner Eingliederungs- und Sozialhilfeleistungen in Anspruch nimmt.

2.3.2.2 Dezernatsbudget Landesdirektor

Das **Dezernatsbudget Landesdirektor** hat sich im Vergleich zum Planansatz um 0,3 Mio. EUR verbessert. Hier entstanden insbesondere Mehraufwendungen bei den Personalaufwendungen

(0,3 Mio. EUR). Diesen standen Einsparungen bei den Aufwendungen aus Sach- und Dienstleistungen (0,1 Mio. EUR) und den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (0,4 Mio. EUR) sowie höheren Erträgen (0,1 Mio. EUR) gegenüber.

Hinsichtlich des **Wertes der Beteiligung an der WLW** ist zum Stichtag 31.12.2022 eine Fortschreibung des Unternehmenswertes vorgenommen worden. Als Bewertungsmethode wird gemäß § 56 Abs. 6 KomHVO NRW das Ertragswertverfahren verwendet, das sich auf den Standard IDW S1 (Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.) stützt. Dies liegt im Aufgabenschwerpunkt der WLW (Beteiligung an einem erwerbswirtschaftlich geprägten Unternehmen) begründet. Die Wertermittlung hat sich dabei auf die wesentlichen wertbildenden Faktoren unter Berücksichtigung vorhandener Planungsrechnungen erstreckt. Der Wert der WLW hängt maßgeblich von dem zugrunde gelegten Kapitalisierungszins, den Ergebnissen aus dem Immobiliengeschäft sowie den Dividendenerträgen aus der Beteiligung an der Provinzial Holding AG sowie dem Finanzergebnis ab. Der zum Stichtag 31.12.2022 fortgeschriebene Unternehmenswert der WLW liegt mit rd. 459,1 Mio. EUR um rd. 57,5 Mio. EUR unter dem des Vorjahres.

2.3.2.3 Dezernatsbudget Erste Landesrätin

Bei der **LWL-Haupt- und Personalabteilung** liegt eine Verbesserung von rd. 2,6 Mio. EUR vor. Hierin enthalten ist ein geringerer Aufwand für Beratungsleistungen von rd. 0,7 Mio. EUR. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen unter Ziff. 2.3.2.9 verwiesen.

Die Verbesserung bei der **LWL.IT** (Produktgruppe 0102) betragen rd. 8,0 Mio. EUR. Insbesondere konnten Dienstleistungen, Hardware und Softwarepflege in 2022 nicht vollumfänglich realisiert werden. Dies betrifft mit rd. 2,7 Mio. EUR die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen im Rahmen der Umsetzung des Krankenhauszukunftsgesetzes (KHZG) und mit rd. 2,1 Mio. EUR weitere Digitalisierungsvorhaben. Auch konnten Stellen teilweise nicht besetzt werden, so dass die der LWL.IT zugeordneten Personalaufwendungen rd. 0,9 Mio. EUR niedriger als geplant sind. Aufgrund von Lieferengpässen konnten Router, Switches etc. in Höhe von rd. 0,6 Mio. EUR nicht geliefert werden.

Die Verbesserung der **LWL-Kämmerei** von rd. 12,7 Mio. EUR resultiert mit 12,5 Mio. EUR aus der Allgemeinen Finanzwirtschaft (Produktgruppe 1601), die unter Ziff. 2.3.2.8 erläutert ist.

2.3.2.4 LWL-Dezernat LWL-BLB und kvw

Im Dezernat des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebs (LWL-BLB) und der Kommunalen Versorgungskassen Westfalen-Lippe (kvw) kam es zu einer Verbesserung von rd. 1,6 Mio. EUR aufgrund der Möglichkeit, eine Rückstellung weitestgehend auflösen zu können (rd. 1,5 Mio. EUR).

2.3.2.5 Dezernatsbudget LWL-Dezernat Jugend und Schule

Ein wesentliches Aufgabengebiet ist die Sicherstellung der Versorgung von Kindern mit Behinderung in der **Produktgruppe „Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche“**.

Im Bereich der Frühförderung entstand lediglich eine Verschiebung der tatsächlichen Inanspruchnahme. So wurden die Minderaufwendungen von rd. 2,4 Mio. EUR im Bereich der interdisziplinären Frühförderung durch Mehraufwendungen von rd. 2,2 Mio. EUR im Bereich der heilpädagogischen Frühförderungen nahezu ausgeglichen.

Bei den heilpädagogischen Einrichtungen kam es zu einer Mehrbelastung von rd. 6,1 Mio. EUR. Wesentliche Ursache sind die weiterhin ausstehenden Spitzabrechnungen für die Kita-Jahre (2019/2020, 2020/2021 und 2021/2022), die deutliche Mehraufwendungen für rückwirkende Tarifierpassungen sowie Sachkostensteigerungen umfassen. Die Spitzabrechnungen konnten bisher nicht durchgeführt werden, da zunächst eine Einigung mit den Trägern zur Berücksichtigung der Tarifierpassungen in den Vergütungsvereinbarungen erreicht werden musste.

Insbesondere der Ausbau der Platzzahlen in den Kindertageseinrichtungen führte zu einer spürbaren Fallzahlsteigerung. Zudem sind Rückstellungen für rückwirkende Tarifierpassungen eingestellt worden, sodass sich im Bereich der Förderung von Kindern mit Behinderung in inklusiven Kindertageseinrichtungen Mehraufwendungen von rd. 9,4 Mio. EUR ergaben.

Die Fallzahl der betreuten Kinder in Pflegefamilien lag deutlich unter dem Planwert, sodass Minderaufwendungen von rd. 8,3 Mio. EUR zu verzeichnen waren. Zusätzlich entstand eine Verbesserung von rd. 7,1 Mio. EUR aus der Auflösung nicht benötigter Rückstellungen aus 2021.

Aufgrund der schwierigen personalwirtschaftlichen Situation verzögerte sich in beiden Bereichen der Leistungen über Tag und Nacht (soziale Teilhabe und Teilhabe an Bildung) die einzelfallbezogene Übernahme der Kostenträgerschaft durch das LWL-Dezernat Jugend und Schule vom LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe. Des Weiteren ergaben sich durch niedriger als erwartet auftretende Fallzahlen zusätzliche Minderaufwendungen. Insgesamt ergibt sich eine Verbesserung von rd. 33,7 Mio. EUR. Diese Einsparungen werden jedoch durch Mehraufwendungen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe kompensiert.

In diesen Verbesserungen und Verschlechterungen sind u.a. Verschlechterungen i.H. von 6,5 Mio. EUR enthalten, die oftmals auf Corona- und Ukrainebedingte Sachverhalte zurückzuführen sind. Eine Isolation dieser Verschlechterungen erfolgt an zentraler Stelle.

Insgesamt beträgt die Verbesserung im Jahr 2022 gegenüber der Planung rd. 34,0 Mio. EUR.

2.3.2.6 Dezernatsbudget LWL-Sozialdezernat

Im folgendem werden wesentlichen Leistungskennzahlen des LWL-Inklusionsamts Soziale Teilhabe und des LWL-Inklusionsamts Arbeit angegeben:

Leistungskennzahlen des LWL-Inklusionsamts Soziale Teilhabe und des LWL-Inklusionsamts Arbeit								
Nr.	Kennzahl	Be-rechn.	Plan 2022	Ist 2022	Plan / Ist – Veränderung 2022 + / -	Ist 2021	Ist 2020	Ist 2019
1	Soziale Teilhabe - Alt-Stationär							
1.1	Anzahl Leistungsempfänger	absolut	21.815	21.792	-23	21.831	21.815	22.015
1.2	Eingliederungshilfefaufwand	brutto in EUR	1.101.913.000	1.164.780.242	62.867.242	1.124.361.165	1.120.782.422	1.262.448.996
1.3	Eingliederungshilfefaufwand	netto in EUR	1.034.850.000	1.067.288.879	32.438.879	1.039.385.570	1.035.990.651	940.922.134
1.4	Durchschnittliche Fallkosten	brutto in EUR	50.512	53.450	2.938	51.503	51.377	57.344
2	Soziale Teilhabe - Ambulant Betreutes Wohnen							
2.1	Anzahl Leistungsempfänger	absolut	38.811	39.218	407	37.161	35.183	32.340
2.2	Eingliederungshilfefaufwand	brutto in EUR	396.630.000	418.200.369	21.570.369	421.007.190	383.289.475	341.538.770
2.3	Eingliederungshilfefaufwand	netto in EUR	391.980.000	383.825.195	-8.154.805	389.458.564	348.304.163	301.395.173
2.4	Durchschnittliche Fallkosten	brutto in EUR	10.220	10.663	443	11.329	10.894	10.561
3	Teilhabe am Arbeitsleben - Arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse							
3.1	Anzahl Leistungsempfänger	absolut	38.103	37.302	-801	37.513	37.677	37.518
3.2	Sozialhilfefaufwand	brutto in EUR	725.253.666	726.304.065	-1.050.399	698.965.379	682.190.600	700.578.466
3.3	Durchschnittliche Fallkosten	brutto in EUR	19.034	19.471	-437	18.633	18.106	18.673

Tab. 3: Wichtige Leistungskennzahlen des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe und LWL-Inklusionsamt Arbeit nach § 49 KomHVO NRW

Das Jahresergebnis 2022 des **Sozialdezernats** schließt mit einer Verschlechterung im Vergleich zum Haushaltsplan um rd. 57,2 Mio. EUR ab. Dieser Verschlechterung steht ein Corona-bedingter Isolationsbetrag in Höhe von rd. 3,7 Mio. EUR sowie ein Ukrainekrieg-bedingter Isolationsbetrag von 14,4 Mio. EUR gegenüber, der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 näher erläutert wird.

LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Vom Corona-bedingten Isolationsbetrag entfällt auf das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe eine Verschlechterung von rd. 10,4 Mio. EUR und vom Ukrainekrieg-bedingten ein Betrag von rd. 6,6 Mio. EUR.

Der Haushalt 2022 wurde im Frühjahr 2021 geplant. Bereits im Jahresabschluss 2021 zeigte sich, dass verschiedene Annahmen insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung des BTHG nicht vollumfänglich eingetreten sind. Diese Entwicklung setzte sich im Haushaltsjahr 2022 fort. Im Wesentlichen stellen sich die kalkulierten Ansätze und die tatsächlichen Aufwendungen im Haushalt 2022 des LWL-Inklusionsamtes Soziale Teilhabe wie folgt dar (Abweichungen):

1. Gesamtüberschreitung		71,9 Mio. EUR
2. ohne Belastung des LWL bzw. der kommunalen Familie:		
2.1 Mehraufwand im Bereich Kinder- und Jugendliche, da Fälle nicht wie vorgesehen von der Abt. 50 übernommen werden konnten ¹	-	39,8 Mio. EUR
2.2 Einsparungen aufgrund der Pflegereform im Bereich stationäre Hilfe zur Pflege	+	28,8 Mio. EUR
3. Entlastend wirkt eine Verbesserung im Bereich der Leistungen nach dem SGB XII	+	5,3 Mio. EUR
4. Entlastend wirkt eine Verbesserung im Bereich GHBG	+	3,8 Mio. EUR
5. Auf im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts 2022 im Frühjahr nicht vorhergesehene Fallzahl- und Fallkostensteigerungen bei den verschiedenen Hilfen entfallen	-	70,0 Mio. EUR

Auch das laufende Jahr 2023 wird weiter geprägt sein von der dritten **Umsetzungsstufe des BTHG** zum 01.01.2020, die die wesentlichen Veränderungen des BTHG mit sich bringt (vgl. Kap. 4.3 Chance / Risiko: Ausführung des Bundesteilhabegesetzes).

¹ Weitgehend lediglich Verschiebung zwischen den Dezernatsbudgets

LWL-Inklusionsamt Arbeit

Das LWL-Inklusionsamt Arbeit schließt mit einer Verbesserung von 2,6 Mio. EUR ab. Diese resultiert mit rd. 1,9 Mio. EUR aus einer Verbesserung der Produktgruppe 0509 "**Teilhabe am Arbeitsleben**". Davon entfallen 1,6 Mio. EUR auf höhere Erträge und 0,3 Mio. EUR auf niedrigere Aufwendungen.

Diese Produktgruppe wird im Wesentlichen geprägt durch das Produkt "Arbeitnehmerähnliche Beschäftigungsverhältnisse" worauf die vorgenannten Mehrerträge von rd. 1,6 Mio. EUR sowie Mehraufwendungen von rd. 1,1 Mio. EUR entfallen. Hinzu kommen Verbesserungen beim Budget für Arbeit (1,0 Mio. EUR). Weitere Verbesserungen saldieren sich zu 0,4 Mio. EUR auf.

Im Jahr 2022 hat der LWL im Jahresdurchschnitt 37.302 Menschen mit Behinderung Teilhabe am Arbeitsleben in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) finanziert. Das sind 801 Leistungsberechtigte weniger als geplant und 211 Leistungsberechtigte weniger als im Vorjahr.

Die durchschnittlichen Fallkosten sind in 2022 höher ausgefallen als in der Haushaltsplanung erwartet. Dies ist insbesondere auf die SuE-Tariferhöhung, die ukrainiebedingte Sachkostensteigerung und den Dieselszuschlag für Beförderungsunternehmen zurückzuführen.

LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht weist eine Verbesserung von 12,1 Mio. EUR zum Planansatz aus. Dies resultiert im Wesentlichen aus Ausgleichszahlungen des MAGS NRW für die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 entstandenen pandemiebedingten zusätzlichen Verwaltungsaufwendungen.

2.3.2.7 Dezernatsbudget LWL-Kulturdezernat

Insgesamt ist im LWL-Kulturdezernat eine Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 6,6 Mio. EUR zu verzeichnen.

Bei den **Erträgen** kann ohne Beschränkungen durch die Pandemie (keine Schließungen der Museen, Beschränkungen der Besucher:innenanzahl und Absagen von Veranstaltungen) eine deutliche Verbesserung von rd. 3,5 Mio. EUR zum Ansatz festgestellt werden. Diese ist in erster Linie auf Mehreinnahmen bei den Zuwendungen und Zuschüssen (rd. 3,8 Mio. EUR) zurückzuführen. Bei den Privatrechtlichen Leistungsentgelten ist eine Verschlechterung des Ergebnisses um rd. 0,6 Mio. EUR verzeichnet werden. Diese lässt sich auf Mindereinnahmen bei den Mieten (rd. 0,2 Mio. EUR), bei den Teilnahmeentgelten (rd. 0,3 Mio. EUR), den Eintrittsgeldern (rd. 0,2 Mio. EUR) und Mehreinnahmen aus dem Verkauf (rd. 0,1 Mio. EUR) zurückführen.

Die Gesamtaufwendungen liegen um rd. 3,1 Mio. EUR unter dem Planansatz. Veranstaltungen, museumspädagogische Programme, Projekte und Sonderausstellungen konnten noch nicht wieder auf dem Niveau vor Corona geplant und durchgeführt werden. Auch damit verbundene Sachkosten, wie Reisekosten, fallen durch die Durchführung von Online-Konferenzen geringer aus.

2.3.2.8 Produktgruppe Allgemeine Finanzwirtschaft

In dieser Produktgruppe werden in erster Linie die von den Mitgliedskörperschaften erhobene Landschaftsumlage, die Schlüsselzuweisungen und Bedarfszuweisungen des Landes NRW sowie allgemeine Finanzerträge, insbesondere aus Geldanlagen, und die Zinsen für Kredite für Investitionsmaßnahmen und zur Liquiditätssicherung bewirtschaftet.

Die Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen betragen im Geschäftsjahr rd. 7,1 Mio. EUR (Vorjahr rd. 6,1 Mio. EUR, Haushaltsansatz 2022 rd. 6,3 Mio. EUR). Aufgrund der Zinsanhebung der EZB in 2022 ist der Zinsaufwand insbesondere im Bereich der internen Liquiditätskredite angestiegen. Durch die von der EZB vorgenommenen Zinsschnitte beginnend ab Ende Juli 2022 wurde hier nach und nach wieder eine positive Verzinsung vorgenommen.

Durch das zweite Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 wurde die ertragswirksame Isolierung von Corona-bedingten Haushaltsbelastungen um Ukrainekrieg-bedingte Haushaltsbelastungen erweitert. Im Rahmen des Jahresabschlusses 2022 wurden die Corona- und Ukrainekrieg-bedingten Haushaltsbelastungen in Höhe von rd. 24,9 Mio. EUR in dieser Produktgruppe als außerordentlicher Ertrag gemäß § 5 Abs. 5 NKF-CUIG¹ gebucht und gemäß §§ 5 Abs. 5 NKF-CUIG i. V. m. § 33a KomHVO NRW aktiviert. Der Haushaltsansatz 2022 betrug rd. 12,4 Mio. EUR, so dass es zu Mehrerträgen von rd. 12,5 Mio. EUR kam.

Weitere Verbesserungen saldieren sich zu einer Größe von 0,8 Mio. EUR.

Die dargestellten Sachverhalte begründen die Entwicklung der Produktgruppe mit einer saldierten **Verbesserung von rd. 12,5 Mio. EUR.**

¹ Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG)

2.3.2.9 Personal- und Versorgungsaufwendungen

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen beliefen sich im Haushaltsjahr 2022 auf insgesamt rd. 317,8 Mio. EUR. Dies entsprach einer geringfügigen Verschlechterung gegenüber dem Haushaltsplan von rd. 16,6 Mio. EUR. Für ein vollständiges Bild zur **Nettobelastung** im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind jedoch verschiedene Positionen gegenzurechnen.

Haushaltsbelastung im Haushaltsplan	Plan 2022 EUR	Ist 2022 EUR	Veränderungen EUR Verb. (-) / Verschl. (+)
Personalaufwendungen	269.045.092	271.721.370	(+) 2.676.278
Versorgungsaufwendungen	32.115.975	46.058.161	(+) 13.942.186
Personal- und Versorgungsaufwendungen	301.161.067	317.779.531	(+) 16.618.464
Gegenzurechnen sind:			
Erstattungen für die Personalgestellung und sonstiges Personal	-22.995.773	-23.407.370	(-) 411.597
Erträge aus der Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen (zahlungsunwirksam)	0	-13.567.523	(-) 13.567.523
Erträge aus dem Aufbau von Forderungen (zahlungsunwirksam)	-3.482.126	-7.061.834	(-) 3.579.708
Aufwand aus dem Abbau von Forderungen (zahlungsunwirksam)	990.580	2.540.920	(+) 1.550.340
Sonstige Erträge (refinanzierte Personalaufwendungen, Zuwendungen für Drittfinanzierungen, Erstattungen von Sondervermögen, Versorgungslastenbeteiligung)	-42.047.336	-57.665.519	(-) 15.618.183
Saldierete Belastung im Haushaltsplan	233.626.412	218.618.205	(-) 15.008.207

Somit ergibt sich als saldiertes Ergebnis der Produktgruppen aller Dezernatsbudgets eine **Nettoverbesserung in Höhe von rd. 15,0 Mio. EUR**.

Folgende wesentliche Entwicklungen im Bereich der Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich im Haushaltsjahr 2022 ergeben:

- In Bezug auf die Dienstbezüge für das aktiv beschäftigte Personal ergibt sich eine Ergebnisverbesserung gegenüber der Veranschlagung im Umfang von rd. 1,4 Mio. EUR. Hierbei sind folgende Sachverhalte zu berücksichtigen.
 - Die Besoldungsanpassung zum 01.12.2022 von + 2,8 %, die Corona-Sonderzahlung an Beamtinnen und Beamte sowie die gesetzlichen Anpassungen zur Alimentation von Familien führen insgesamt zu einer Mehrbelastung von rd. 1,2 Mio. EUR.

- Die Auswirkungen der Anpassungen im TVöD SuE führen in 2022 im Personalkostenetat zu einer Mehrbelastung von rd. 0,5 Mio. EUR.
- Im LWL-Jugenddezernat ergibt sich eine Verbesserung von rd. 1,0 Mio. EUR aufgrund von Vakanzen, insbesondere im Bereich „Teilhabe U 18“.
- In allen Bereichen der LWL-Kernverwaltung ist festzustellen, dass einerseits bedingt durch die demografische Entwicklung sowie Aufgabenausweitungen der Bedarf zur Gewinnung von geeignetem Personal deutlich ansteigt. Andererseits führt der Fachkräftemangel in vielen Bereichen des LWL zu verzögerten Stellenbesetzungen. Dies führt in allen Personalbereichen dazu, dass Stellen für einen gewissen Zeitraum unbesetzt bleiben. Dem konnte in der Planung durch die Berücksichtigung eines Fluktuationsabschlages zwar teilweise Rechnung getragen werden, dennoch führen diese Vakanzen zu Minderpersonalaufwendungen. Diese und weitere Veränderungen in den Dienstbezügen saldieren sich zu einer Verbesserung von insgesamt 2,1 Mio. EUR gegenüber der Haushaltsplanung.
- Bei den refinanzierten Personalaufwendungen sowie im Bereich der Personalgestaltung ergibt sich insgesamt eine Ergebnisverbesserung von rd. 16,0 Mio. EUR.
 - Hierbei fällt insbesondere die periodenfremde Erstattung vom Land NRW für das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht ins Gewicht. Der Abteilung obliegt unter anderem die Aufgabe, Anträge auf Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu bearbeiten. Die Corona-Pandemie stellte in den vergangenen drei Jahren eine große Herausforderung mit erheblichen Personalmehrbedarfen dar. Da es sich bei den Entschädigungsleistungen nach dem IfSG um eine Landesaufgabe handelt, werden die zusätzlich anfallenden Personalaufwendungen im Grundsatz vom Land NRW erstattet. Dieser Sachverhalt führt zu einer Ergebnisverbesserung von rd. 10,7 Mio. EUR.
 - Im Bereich der Versorgungslastenteilung wurden Erträge im Umfang von rd. 2,1 Mio. EUR erzielt.
 - Weitere Veränderungen saldieren sich zu einer Verbesserung von 3,2 Mio. EUR.
- Die zahlungswirksamen Aufwendungen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger verbessern sich um rd. 1,6 Mio. EUR.
- Die Ermittlung der Zuführungen und Inanspruchnahmen zu Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgt im Jahresabschluss auf Basis der geltenden gesetzlichen Grundlagen und

den Berechnungsgrundsätzen der Heubeck AG. Insgesamt ergibt sich im Bereich der Pensions- und Beihilferückstellungen eine saldierte Ergebnisverschlechterung von rd. 4,8 Mio. EUR.

- Bei den sonstigen Rückstellungen für Altersteilzeit, nicht in Anspruch genommene Urlaubstage und geleistete Überstunden ergibt sich eine Ergebnisverschlechterung von rd. 1,3 Mio. EUR.
- Die sonstigen zahlungsunwirksamen Erträge bzw. Aufwendungen (Aufbau und Abbau von Forderungen) saldieren sich zu einer Ergebnisverbesserung von rd. 2,0 Mio. EUR.

3 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage

3.1 Aktiva: Anlage- und Umlaufvermögen

Aktiva	31.12.2022 in Mio. EUR	in %	31.12.2021 in Mio. EUR	in %	31.12.2020 in Mio. EUR	in %	31.12.2019 in Mio. EUR	in %
0. Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit	41,99	1,5	17,11	0,6	2,73	0,1	0,00	0,0
1. Anlagevermögen	1.860,67	65,7	1.886,70	67,8	1.848,98	66,4	1.790,54	66,8
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	9,06	0,3	8,71	0,3	8,27	0,3	8,33	0,3
1.2 Sachanlagevermögen	174,99	6,2	168,54	6,1	168,57	6,1	166,90	6,2
1.3 Finanzanlagevermögen	1.676,62	59,2	1.709,45	61,4	1.672,14	60,0	1.615,31	60,3
2. Umlaufvermögen	916,69	32,4	855,98	30,7	919,43	33,0	847,69	32,6
2.1 Vorräte	0,88	0,0	0,86	0,0	0,83	0,0	0,83	0,0
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	298,82	10,5	257,19	9,2	273,79	9,8	290,62	10,8
2.3 Liquide Mittel	616,99	21,8	597,93	21,5	644,81	23,2	586,78	21,8
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	13,25	0,5	12,89	0,5	13,07	0,5	12,76	0,6
Bilanzsumme	2.832,6	100,0	2.772,69	100,0	2.784,21	100,0	2.681,53	100,0

Tab. 5: Aktivseite der Strukturbilanz 2019-2022

Die **Bilanzsumme** hat sich zum 31.12.2022 gegenüber dem 01.01.2022 um rd. 59,9 Mio. EUR (2,16 %) erhöht. Dies liegt vor allem in nachfolgenden Entwicklungen begründet:

- Erhöhung des **Umlaufvermögens** um 60,7 Mio. EUR auf Grund höherer Liquider Mittel (+ 19,06 Mio. EUR) und Forderungen (+ 41,6 Mio. EUR)
- Verminderung des **Anlagevermögens** um 26,0 Mio. EUR in Folge geringerer Finanzanlagen (- 32,8 Mio. EUR)
- rd. 24,9 Mio. EUR höherer Ausweis der **Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit** (Bilanzierungshilfe nach § 6 NKF-CUIG)

Der Anteil des **Sachanlagevermögens** sowie **der Immateriellen Vermögensgegenstände** an der Bilanzsumme (6,5 %) fällt im Vergleich zum **Finanzanlagevermögen** (59,2 %) gering aus. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der LWL sein immobiles Anlagevermögen durch Übertragung auf die wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen des LWL (Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen, LWL-Maßregelvollzugeinrichtungen Westfalen, LWL-Jugendheime sowie den LWL-Bau- und Liegenschaftsbetrieb) ausgegliedert hat.

Bei den immateriellen Vermögensgegenständen sind im Jahr 2022 Zugänge i.H.v. rd. 3,3 Mio. EUR zu verzeichnen, u.a. auch für Anschaffungen im Rahmen der KHZG⁴-Förderung im LWL-PsychiatrieVerbund.

Wertmäßig von Bedeutung sind beim Sachanlagevermögen die Kulturgüter mit einem Bestand von rd. 138,5 Mio. EUR zum 31.12.2022.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung sind Zugänge in Höhe von rd. 7,4 Mio. EUR zu verzeichnen. In den Zugängen ist die Übernahme von Telefonanlagen von der Nachrichtentechnik (LWL-BLB) in Höhe von ca. 0,8 Mio. EUR enthalten. Der größte Zugang entfällt auf den IT-Bereich (rd. 3,9 Mio. EUR). Rund 0,5 Mio. EUR wurden im Rahmen des KHZG-Projektes verausgabt.

Für die Sachanlagen entstehen Aufwendungen in Form von bilanziellen Abschreibungen sowie Instandhaltungsaufwendungen, die den Haushalt belasten. Eine Ausnahme gilt für die Kulturgüter. Diese werden nicht abgeschrieben.

Das Volumen der Anlagen im Bau ist im Jahr 2022 um gut 1,9 Mio. EUR auf rd. 5,6 Mio. EUR gestiegen. Zu den Anlagen im Bau gehören im Wesentlichen Dauerausstellungen des LWL-Industriemuseums sowie des Freilichtmuseums Hagen, die zum Bilanzstichtag nicht eröffnet

⁴ Krankenhauszukunftsgesetz

wurden. Die Dauerausstellungen im Schiffshebewerk Henrichenburg und im Textilmuseum Bocholt sowie der Umbau des Planetariums im LWL-Naturkundemuseum konnten in 2022 fertiggestellt werden. Weiterhin fallen unter die Anlagen im Bau Software-Projekte, die zum Bilanzstichtag noch nicht produktiv geschaltet sind.

Die Verringerung des **Finanzanlagevermögens** um rd. 32,8 Mio. EUR ist zum ganz überwiegenden Teil auf eine Abschreibung von rd. 57,5 Mio. EUR auf den Buchwert der WLW (siehe Kap. 2.3.2.2) bei gleichzeitig saldierter Erhöhung der Ausleihungen um rd. 24,7 Mio. EUR zurückzuführen.

Die Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Ab- und Zuschreibungen im Bereich des Anlagevermögens im Geschäftsablauf 2022 wird im Einzelnen im Anlagespiegel dargestellt (Anlage 1 zum Anhang).

Der Anteil des **Umlaufvermögens** am gesamten Vermögen beträgt 32,4 %. Hierzu zählen das Vorratsvermögen, die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände (10,5 %) sowie die liquiden Mittel (21,8 %).

Als **liquide Mittel** wurden Kassenbestände, Handvorschüsse sowie Guthaben bei Kreditinstituten in Höhe von rd. 617,0 Mio. EUR bilanziert (2021: rd. 597,9 Mio. EUR, Erhöhung somit um rd. 19,1 Mio. EUR).

Allerdings stehen diesen liquiden Mitteln auf der Passivseite Sonderposten aus der Ausgleichsabgabe und Altenpflegeausbildungsumlage (zusammen rd. 175,4 Mio. EUR) und sonstige Verbindlichkeiten aus der Verwaltung der „fremden“ Mittel des LWL-Liquiditätsverbundes, an dem die Einrichtungen des LWL-Psychiatrieverbundes Westfalen, die LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, die LWL-Jugendheime sowie der LWL-BLB angeschlossen sind, gegenüber. Allein diese sonstigen Verbindlichkeiten betragen rd. 479,7 Mio. EUR (2021: 438,1 Mio. EUR, somit eine Erhöhung um 41,6 Mio. EUR). Somit resultiert der zum 31.12.2022 ausgewiesene Bestand an liquiden Mitteln aus „aufgenommenen Liquiditätskrediten“ innerhalb des Gesamtkonzerns LWL.

Gleichzeitig wurden Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung in Höhe von 30,0 Mio. EUR abgebaut.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** erhöhten sich gegenüber 2021 um rd. 41,6 Mio. EUR. Dies resultiert insbesondere aus dem Aufbau von öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen (+18,0 Mio. EUR) und privatrechtlichen Forderungen (+ 19,4 Mio. EUR).

Zu beachten ist im Bereich der Forderungen insbesondere folgender Sachverhalt:

Die „Personalgestellungskörperschaften“ sowie das Land NRW erstatten dem LWL die nach der Pensionierung anfallenden Versorgungs- und Beihilfezahlungen für die Beamtinnen und Beamten im Bereich der Personalgestellung bzw. für die zum 01.01.2008 übergeleiteten Beamtinnen und Beamten der Versorgungsverwaltung. Bereits während der aktiven Zeit sind auch für diese Beschäftigten Pensions- und Beihilferückstellungen zu bilden, um die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen des LWL zu dokumentieren. Um aber auch die sich daraus ergebenden Ansprüche gegen die „Personalgestellungskörperschaften“ und das Land NRW auszuweisen, werden gleichzeitig entsprechende Forderungen bilanziert.

Die Entwicklung der Forderungen im Geschäftsverlauf 2022 wird im Einzelnen im Forderungsspiegel dargestellt (Anlage 2 zum Anhang).

3.2 Passiva: Eigen- und Fremdkapital

Passiva	31.12.2022 in Mio. EUR	in %	31.12.2021 in Mio. EUR	in %	31.12.2020 in Mio. EUR	in %	31.12.2019 in Mio. EUR	in %
1. Eigenkapital	631,58	22,3	722,60	26,1	817,78	29,4	789,97	29,5
2. Sonderposten	246,71	8,7	278,59	10,0	209,94	7,5	199,07	7,4
3. Rückstellungen	955,46	33,7	829,58	29,9	770,48	27,6	821,02	30,6
3.1 Pensions-/ Beihilferück- stellungen	539,63	19,1	527,26	19,0	521,44	18,7	504,57	18,8
3.2 Sonstige Rück- stellungen	415,83	14,7	302,32	10,9	249,04	8,9	316,45	11,8
4. Verbindlichkeiten	998,78	35,3	941,92	34,0	984,54	35,4	868,97	32,4
5. Passive Rech- nungsabgrenzung	0,07	0,0	0,00	0,0	1,47	0,1	2,50	0,1
Bilanzsumme	2.832,6	100,0	2.772,69	100,0	2.784,21	100,0	2.681,53	100,0

Tab. 6: Passivseite der Strukturbilanz 2019-2022

Die Verringerung des **Eigenkapitals** um rd. 91,0 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr ist maßgeblich auf den Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. 33,5 Mio. EUR sowie der Abschreibung auf den Buchwert des verbundenen Unternehmens Westfälische-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV) i. H. v. rd. 57,5 Mio. EUR zurückzuführen. Die Entwicklung des Eigenkapitals wird im Einzelnen im Eigenkapitalsspiegel gem. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW dargestellt (Anlage 5 zum Anhang).

Der Wert der **Sonderposten** hat sich um einen Betrag von rd. 31,9 Mio. EUR verringert, was insbesondere in der Abnahme der Sonderposten aus der Ausgleichsabgabe (-15,4 Mio. EUR) und der Altenpflegeausbildungsumlage (- 22,6 Mio. EUR) begründet ist.

Die **Rückstellungen** weisen zum 31.12.2022 insgesamt einen um rd. 125,9 Mio. EUR höheren Bestand gegenüber dem Vorjahr aus. Die Pensions- und Beihilferückstellungen erhöhten sich um rd. 12,4 Mio. EUR. Den Zuführungen in Höhe von 25,9 Mio. EUR standen Auflösungen von Pensionsrückstellungen in Höhe von 13,5 Mio. EUR gegenüber. Die Sonstigen Rückstellungen weisen einen um ca. 113,5 Mio. EUR höheren Bestand aus. Hauptursachen sind die Erhöhungen der Rückstellungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) um rd. 107,7 Mio. EUR, die in noch nicht in den Entgelten berücksichtigten allg. Tarif- und Sachkostensteigerungen sowie Bearbeitungsrückständen begründet liegen. Hiervon entfallen rd. 63,6 Mio. EUR auf das LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe, rd. 33,5 Mio. EUR auf die Teilhabe am Arbeitsleben und rd. 10,6 Mio. EUR im LWL-Dezernat für Jugend und Schule auf den Bereich der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche.

Die Entwicklung der Rückstellungen im Geschäftsverlauf 2022 wird im Einzelnen im Rückstellungsspiegel dargestellt (Anlage 3 zum Anhang).

Die **Verbindlichkeiten** erhöhten sich um insgesamt rd. 56,9 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr insbesondere durch den höheren Ausweis der Transferverbindlichkeiten (+ 37,4 Mio. EUR), der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (+ 7,2 Mio. EUR) und der sonstigen Verbindlichkeiten (+ 55,5 Mio. EUR). Gleichzeitig ist ein Rückgang bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von Kreditinstituten in Höhe von rd. 13,3 Mio. EUR und den Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung von 30,0 Mio. EUR zu verzeichnen.

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten im Geschäftsverlauf 2022 wird im Einzelnen im Verbindlichkeitspiegel dargestellt (Anlage 4 zum Anhang).

Bei dem passiven Rechnungsabgrenzungsposten handelt es sich hauptsächlich um Erträge aus Ticketverkäufen des LWL-Naturkundemuseums für Veranstaltungen im Laufe des Jahres 2023.

3.3 Kennzahlen zur Liquiditätslage und zur Kapitalstruktur

Finanzrechnung: Analyse der Liquiditätsveränderungen						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2022	2021	2020	2019
1.	Zahlungsmittelsaldo (Cash Flow) aus lfd. Verwaltungstätigkeit	Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit in TEUR	-12.472	-25.513	-91.259	1.599
Bilanz: Analyse der Kapitalstruktur						
Nr.	Kennzahl	Berechnung	2022	2021	2020	2019
2.	Gesamtverschuldung	Saldo aus Investitionskrediten zuzüglich Liquiditätskrediten (Passiva)* abzüglich Bankguthaben (Aktiva) in Mio. EUR	-334,5	-331,6	-270,7	-178,7
2.1	Investitionskredite	absolut in TEUR	198.951	212.213	221.568	223.799
2.2	Externe Liquiditätskredite	absolut in TEUR	70.000	100.000	100.000	100.000
3.	Eigenkapitalquote	$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$ in %	22,3%	26,1%	29,4%	29,5%
4.	Ausgleichsrücklage	absolut in TEUR	123.506	249.840	242.374	242.374
4.1	Ergebnisvortrag	absolut in TEUR	0	0	47.862	-
4.1	nachrichtlich: Jahresergebnis	absolut in TEUR	-33.470	-126.334	-40.396	47.862
4.2	Ausgleichsrücklage nach Beschluss Landschaftsvers.**)	absolut in TEUR	90.036	123.506	249.840	290.235

*) Anmerkung: ohne Kredite aus dem Programm "Gute Schule"

***) Anmerkung: Für das Geschäftsjahr 2022 vorbehaltlich des Beschlusses der Landschaftsversammlung

Tab. 7: Kennzahlen zur Liquiditätslage und zur Kapitalstruktur 2019-2022 des LWL

Zu 1 Zahlungsmittelsaldo: Der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich methodisch aus den gebuchten zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen, deren Zahlungsausgleich im laufenden Kalenderjahr erfolgte.

Aufgrund der Systematik der periodisierten Erträge und Aufwendungen einerseits und der Zuordnung der Zahlungen jeweils zu dem Jahr der Zahlungswirksamkeit (Veränderung des Geldmittelbestandes) sowie der zahlungsunwirksamen Erträge und Aufwendungen ergeben sich

Differenzen zwischen diesen beiden Rechnungsgrößen, die sich u. a. aus folgenden Sachverhalten ergeben können:

- Abschreibungen,
- Zuführungen zu Rückstellungen / Sonderposten sowie deren Auflösung oder Inanspruchnahme,
- Buchungen im Rahmen des Jahreswechsels (aktive oder passive Rechnungsabgrenzungen sowie Ertrags- und Aufwandsbuchungen im Januar für das abgelaufene Geschäftsjahr, Zahlungsabwicklung aber erst im neuen Jahr),
- Aufbau von Forderungen, die erst in späteren Jahren zu Einzahlungen führen (insbesondere im Bereich der Personalgestellung und der vom Land NRW übertragenen Versorgungsverwaltung wegen zukünftiger Erstattungen der Versorgungsleistungen),
- Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen von zweifelhaften Forderungen.

Die Liquiditätsveränderungen wirken sich in der Finanzrechnung aus, in der neben den Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auch die Ein- und Auszahlungen aus der Investitions- und die im Rahmen der Finanzierungstätigkeit realisierten Kreditaufnahmen und -tilgungen für die Investitionstätigkeit sowie zur Liquiditätssicherung abgebildet werden. Dabei war der Zahlungsmittelsaldo (Cash-Flow) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit in den vergangenen Jahren erheblichen Schwankungen unterworfen.

Zu 2 Gesamtverschuldung:

Bei der Berechnung der Gesamtverschuldung des LWL werden den Bankguthaben Kreditverpflichtungen gegenübergestellt. Letztere ergeben sich nicht nur aus den externen Krediten für Investitionen und zur Sicherstellung der Liquidität, sondern beinhalten darüber hinaus „interne“ Verbindlichkeiten der LWL-Kernverwaltung. Hier ist insbesondere an die Guthaben des LWL-Liquiditätsverbundes (LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen, LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen, LWL-Jugendheime, LWL-BLB) wie auch an die treuhänderisch verwalteten Mittel der Ausgleichsabgabe und Altenpflegeausbildungsumlage zu denken.

Die externen und „internen“ Kredite übersteigen die Bankguthaben um rd. 334,5 Mio. EUR und damit um rd. 2,9 Mio. EUR mehr als am 31.12.2021 (331,6 Mio. EUR). Diese im Wesentlichen aus Jahresfehlbeträgen resultierende Gesamtverschuldung birgt für den LWL das Problem, dass sie planmäßig nicht wieder zurückgeführt werden kann, es sei denn, es würde eine Sonderumlage nach § 23 c LVerbO erhoben.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2022 war der LWL jederzeit in der Lage, seinen Zahlungsverpflichtungen mit Hilfe von internen und externen Liquiditätskrediten rechtzeitig nachzukommen.

Neben den liquiden Mitteln der Kernverwaltung wurden dazu, wie bisher auch, die Gelder des LWL-Liquiditätsverbundes genutzt. Durchschnittlich standen der LWL-Kernverwaltung so ca. 412,4 Mio. EUR des LWL-Psychiatrieverbundes Westfalen, der LWL-Jugendheime und rd. 32,7 Mio. EUR des LWL-BLB zur Verfügung, hinzu kamen weitere ca. 205,6 Mio. EUR aus Beständen der Ausgleichsabgabe und der Altenpflegeausbildungsumlage. Teilweise (rd. 140,5 Mio. EUR) wurden diese internen Mittel jedoch im Auftrag der jeweiligen Einrichtung für Laufzeiten von 12 bis 72 Monaten bei unterschiedlichen Banken angelegt, sodass der Kernverwaltung tatsächlich nur rund 510 Mio. EUR frei zur Verfügung standen. Diese „freien“ internen Mittel werden, ähnlich der externen Liquiditätskredite, marktgerecht verzinst. Durch die von der EZB vorgenommenen Zinsschnitte beginnend ab Ende Juli 2022 konnte wieder eine positive Verzinsung vorgenommen werden.

Wesentlicher Unterschied zwischen internen und externen Liquiditätskrediten ist, dass den internen Geldgebern ihr Kapital weiter uneingeschränkt zur Verfügung steht; erhöhen sich z.B. bei den Einrichtungen des LWL-Psychiatrieverbundes die Ausgaben oder Investitionen, so muss der LWL dies je nach Liquiditätsbedarf durch die Aufnahme von externen Liquiditätskrediten gegebenenfalls kompensieren (=Tausch eines internen Liquiditätskredites in einen externen Liquiditätskredit).

Zu 2.1 Investitionskredite: Das Volumen der Investitionskredite per 31.12.2022 hat sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 13,3 Mio. EUR reduziert. Der stichtagsbezogene Durchschnittszinssatz des Gesamtportfolios sank stieg von 1,76 % im Jahr 2021 auf 1,99 %.

Investitionskredite per 31.12.2022 nach Restlaufzeiten	Zinsbindung			Liquiditätsbindung	
	absolut (in Mio. EUR)	relativ (in %)	Ø-Zinssatz	absolut (in Mio. EUR)	relativ (in %)
kurzfristig (< 1 Jahr)	25,4	13,0	2,15%	35,6	18,3
mittelfristig (> 1 Jahr < 5 Jahre)	34,3	17,7	0,92%	31,5	16,2
langfristig (> 5 Jahre)	134,7	69,3	2,24%	127,3	65,5
gesamt	194,4	100,0	1,99%	194,4	100,0

Tab. 8: Investitionskredite zum 31.12.2022 nach Restlaufzeit

Im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements erfolgen Kreditaufnahmen und Zinnsicherungsgeschäfte beim LWL zum einen über herkömmliche Kommunaldarlehen, zum

anderen über die Aufnahme variabler Darlehen in Verbindung mit Derivaten (Swaps). Bei letzterem Vorgehen erfolgt die Beschaffung der benötigten Liquidität (=variabler Kredit) also getrennt von der Zinssicherung (=Swap). Durch diese Trennung ist es möglich, dass die Laufzeit der Zinssicherung mittels Swap von der Laufzeit der beschafften variablen Liquidität abweicht.

Ein Blick auf die Zinsbindung der abgeschlossenen Investitionskredite zeigt, dass mit 69 % der überwiegende Teil der Investitionskredite langfristig im Zins gesichert ist. Die durchschnittliche Restlaufzeit (volumengewichtet) bezogen auf das gesamte Investitionskreditportfolio beträgt in etwa 13 Jahre. Aufgrund der Zinsanhebung der EZB in 2022 ist der stichtagsbezogene Durchschnittszinssatz des Investitionskreditportfolios leicht gestiegen.

Zu 2.2 Externe Liquiditätskredite: Der in der Bilanz ausgewiesene Bestand an Liquiditätskrediten hat sich gegenüber dem Vorjahr um 30,0 Mio. EUR auf 70,0 Mio. EUR reduziert.

Per Stichtag 31.12.2022 setzt sich das externe Liquiditätsportfolio wie folgt zusammen:

Liquiditätskredite per 31.12.2022 nach Restlaufzeiten	Zinsbindung = Liquiditätsbindung		
	absolut (in Mio. EUR)	relativ (in %)	Ø-Zinssatz
kurzfristig (< 1 Jahr)	20,0	28,6	1,88%
mittelfristig (> 1 Jahr < 5 Jahre)	50,0	71,4	1,54%
langfristig (> 5 Jahre)	0,0	0,0	0,00%
gesamt	70,0	100,0	1,64%

Tab. 9: Liquiditätskredite zum 31.12.2022 nach Restlaufzeiten

Mit dem Beginn des Krieges Russlands gegen die Ukraine im Februar 2022 verschärfen sich die, ohnehin schon erheblichen Probleme auf den europäischen Finanzmärkten um ein Vielfaches. Durch den Krieg in der Ukraine und den daraus folgenden Embargos gegenüber Russland stiegen die Beschaffungskosten für Energie, Bau- und Lebensmittel überaus stark an und trieben die Inflation auf teilweise über 10 %. Erst langsam setzt eine Erholung ein.

Davon beeinflusst erfolgten ab Juli 2022 erste Zinsanhebungen der EZB, die sich im September, November und Dezember fortsetzten, so dass der Einlagenzinssatz von zuvor 0,50 % auf 2,00 % zum Ende des Jahres 2022 anzog. Vor diesem Hintergrund konnten im 4. Quartal 2022 verschiedene Geldanlagen, u.a. aus dem LWL-PsychiatrieVerbund, zu positiven Zinssätzen im kurzfristigen Bereich getätigt werden.

Die Anleiheprogramme durch die EZB wurden in 2022 nicht weiter ausgeweitet, die Pandemie-Notprogramme sind ausgelaufen. Ein auf 2,50 % gestiegener Leitzins sorgte u. a. dafür, dass die für kurzfristige Geldaufnahmen sowie im Swapgeschäft relevanten Referenzzinssätze 3-Monats- bzw. 6-Monats-Euribor mit rund 2,15 % bzw. 2,70 % im Laufe des Jahres 2022 deutlich ins Plus drehten.

Neben den kurz- bis mittelfristig aufgenommenen Krediten (Fälligkeiten in den Jahren 2023 und 2024) mussten in 2022 so gut wie keine Liquiditätsengpässe kurzfristig überbrückt werden.

Zu 3 und 4 Eigenkapitalquote und Ausgleichsrücklage: Die Eigenkapitalquote sank von rund 26 % zum 31.12.2021 auf rd. 22 % zum 31.12.2022 bei gleichzeitiger Erhöhung der Bilanzsumme um rd. 59,9 Mio. EUR.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2022 in Höhe von rd. 33,5 Mio. EUR sowie die Abwertung von rd. 57,5 Mio. EUR auf den Buchwert der WLV und deren unmittelbare Verrechnung mit der allgemeinen Rücklage wirken sich negativ auf das Eigenkapital aus.

Die Ausgleichsrücklage weist zum 31.12.2021 einen Bestand von rd. 249,8 Mio. EUR auf. Laut Beschluss der Landschaftsversammlung vom 21.11.2022 wurde die Ausgleichsrücklage mit dem Jahresfehlbetrag 2021 in Höhe von rd. 126,3 Mio. EUR in Anspruch genommen. Die Ausgleichsrücklage weist damit einen Bestand in Höhe von rd. 123,5 Mio. EUR zum 31.12.2022 aus.

Vorbehaltlich des Beschlusses der Landschaftsversammlung über die **Verwendung des Jahresfehlbetrages 2022 in Höhe von rd. 33,5 Mio. EUR** würde sich der Gesamtbestand der Ausgleichsrücklage dann auf rd. 90,0 Mio. EUR belaufen.

4 Wesentliche Chancen und Risiken für den LWL

4.1 Risikomanagement im LWL

Im Lagebericht zum Jahresabschluss sind gemäß § 49 KomHVO NRW die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung des LWL darzustellen. Die Chancen und Risiken im LWL unterliegen einer systematischen Erhebung und Überwachung:

Im Rahmen eines Risikofrüherkennungssystems erfolgen eine Risikoidentifikation, eine Risikobewertung, Maßnahmen der Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation, eine Risikoüberwachung bzw. Risikofortschreibung und eine Dokumentation.

Ein solches Risikofrüherkennungssystem, wie es § 10 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) speziell für Eigenbetriebe vorschreibt, ist beim LWL vorhanden und wird stets weiter ausgebaut.

Die Identifikation und Bewertung der jeweiligen Indikatoren zur Risikofrüherkennung sowie der Chancen erfolgt beim LWL zunächst aufgabenspezifisch in den verantwortlichen Dezernaten. Im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarungs- und Strategiegelgespräche, unterjährigen Controlling-Gesprächen und standardisierten Abfragen werden die wesentlichen Chancen und Risiken, die sich aus der Aufgabenerfüllung ergeben, erhoben und überwacht. Gemeinsam mit der LWL-Kämmerei erfolgt dann eine Beurteilung im Hinblick auf die Beeinflussung der wirtschaftlichen Lage des LWL.

Der LWL betreibt zu dem ein nach § 32 KomHVO NRW gesetzlich vorgeschriebenes, speziell für die Haushaltswirtschaft zugeschnittenes Internes Kontrollsystem (IKS-Haushaltswirtschaft). Element des IKS-Haushaltswirtschaft ist ein auf diesen Bereich ausgerichteter Risikomanagement. Aufgabe dieses Risikomanagements ist es, Gefahren im Bereich der Haushaltswirtschaft berechen- und steuerbar zu machen und ggf. einzudämmen. Es werden dazu Risiken, die sich auf die Ordnungsmäßigkeit und Verlässlichkeit der Rechnungslegung auswirken können, identifiziert und auf Eintrittswahrscheinlichkeiten sowie quantitative Auswirkungen beurteilt. Darauf aufbauend werden Kontrollaktivitäten festgelegt, die geeignet sind, wesentliche Fehler in der Rechnungslegung zu verhindern bzw. aufzudecken und zu korrigieren. Dieser Continuous-Auditing-Prozess der LWL-Kämmerei wurden im Jahr 2022 durch eine automatisierte Kontrollliste weiter ergänzt. Damit werden zeitnah turnusmäßig Kontrollen der Finanzbuchhaltung durchgeführt.

Für die Überwachungsmaßnahmen des im Rahmen der Haushaltswirtschaft eingesetzten SAP-Verfahrens hat ein externer Wirtschaftsprüfer für das Haushaltsjahr 2022 bestätigt, dass durch das IKS-Haushaltswirtschaft Sicherheitslücken und damit verbundene Risiken vermieden sowie wirksame Kontrollen zur Fehlervermeidung und Fehleraufdeckung durchgeführt werden und

somit in Anlehnung an die zu Grunde gelegten Prüfungsstandards 860 und 261 den Anforderungen des Instituts für Wirtschaftsprüfer (IDW) an ein wirksames, ordnungsgemäßes und wirtschaftliches internes Kontrollsystem entsprochen wird. Die durchgeführten Kontrollen konnten keine dolosen Handlungen, Unredlichkeiten, Unregelmäßigkeiten oder gar Sabotage aufdecken.

4.2 Chance / Risiko: Ausführung des Bundesteilhabegesetzes

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) dient dazu, die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen und damit Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, ihr Leben selbstbestimmt zu gestalten und an allen wichtigen Bereichen des gemeinschaftlichen Lebens teilzuhaben. Hierzu wurde Anfang 2020 mit der dritten Umsetzungsstufe des BTHG das Eingliederungshilferecht aus dem SGB XII (Sozialhilferecht) herausgelöst und als neuer Teil 2 in das SGB IX (Rehabilitationsrecht) als **modernes Leistungsrecht** aufgenommen. Hinzu kommen neue Zuständigkeiten des LWL im Kontext des **Ausführungsgesetzes zum Bundesteilhabegesetz** (AG-BTHG NRW), so zum Beispiel die Frühförderung, die Eingliederungshilfe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege (bisher: Richtlinienförderung) oder die Wohnhilfen der Eingliederungshilfe bei erstmaligem Bedarf mit über 65 Jahren. Für **existenzsichernde Leistungen** (SGB XII) für Erwachsene ist hingegen seit 2020 – unabhängig von der Wohnform - grundsätzlich die örtliche Ebene zuständig.

Schon davor wurden die mit den ersten beiden Stufen 2017 und 2018 in Kraft getretenen Neuregelungen des BTHG umgesetzt. Der LWL plant weiterhin **andere Leistungsanbieter** - als seit 2018 mögliche Alternative zu einer Beschäftigung bei einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) - nur dann zuzulassen, wenn deren Leistungsangebote deutlich inklusiver ausgestaltet sind und/oder gleichzeitig Werkstattplätze abgebaut werden (vgl. Vorlage 15/0072 und Vorlage 15/0072/1). Seit 2018 wird zudem der individuelle Unterstützungsbedarf im Rahmen des **Gesamtplan-/Teilhabeplanverfahrens** ganzheitlich und personenzentriert ermittelt. Hierzu wurde gemeinsam mit dem LVR ein landeseinheitliches neues Bedarfsermittlungsinstrument **BEI_NRW** bzw. BEI_KiJu für Kinder und Jugendliche entwickelt. Dieses wird – im Zuge der Umsetzung der Projekte ‚Umsetzung Teilhabe 2015‘ (UTe), ‚Neue Teilhabeplanung Arbeit‘ (nTA) und ‚Teilhabe U18‘ - sukzessive im gesamten Verbandsgebiet eingeführt. Dadurch bietet sich für den LWL die Chance, die Steuerung der Leistungsgewährung zu verbessern.

Grundsätzlich soll – so der Bundesgesetzgeber – die Umsetzung des BTHG nicht zu höheren Transferaufwendungen führen. Ob sich dies in der Realität bewahrheitet (Risiko), wird sich in den nächsten Jahren zeigen und wird nach Art. 25 Abs. 4 BTHG durch eine begleitende **Finanzevaluation des Bundes** überprüft, die Corona-bedingt verlängert wurde.

Besonders deutlich zu sehen sind bereits heute die Mehrkosten aus der neuen Zuständigkeit des LWL bei den ambulanten Leistungen für Erwachsene mit unerwartet hohen Fallzahlen.

Um finanzielle Mehrbelastungen der kommunalen Familie zu begrenzen, begleiten die Landschaftsverbände die weitere Entwicklung eng auch im Rahmen der Evaluationen auf Landesebene und haben zudem fristwährend in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden im August 2019 Kommunalverfassungsbeschwerde zur Geltendmachung evtl. Konnexitätsansprüche erhoben.

Einhergehend mit der Umsetzung des BTHG und AG BTHG wurde ein neuer **Landesrahmenvertrag** nach § 131 SGB IX ausgehandelt, der zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist. Daneben wurde die Landesrahmenvereinbarung gem. § 46 Abs. 4 SGB IX für den Bereich der Frühförderung geschlossen.

Die **Kostenfolgen** sind weiterhin nicht vollständig absehbar. Denn die Umsetzung verzögert sich in allen Leistungsbereichen auch durch die Folgen der Corona-Pandemie. Ausgestaltung und Evaluation der neuen Systematik in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) werden zurzeit noch vereinbart. Ergänzungen zum Landesrahmenvertrag in den Bereichen Pflegefamilien, Wohnen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene und die Kita-Basisleistung II für Kinder mit hohem Teilhabebedarf (vgl. Vorlage 15/1398) können sich auch finanziell auswirken. Bei der Frühförderung sind Corona-bedingte Nachholeffekte nicht auszuschließen.

Ob und in welchem Umfang die **Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises** (letzte Stufe des BTHG) zu einer Ausweitung bzw. Mehraufwendungen führt, kann auf Grund der noch nicht vorliegenden Verordnung nicht beziffert werden. Nach den Absichtserklärungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) soll die Neudefinition kostenneutral erfolgen.

Die **erheblichen Veränderungsprozesse** sind noch nicht abgeschlossen. Für die Haushaltsplanungen der nächsten Jahre bestehen somit weiterhin große **Risiken**.

4.3 Risiko: Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie hat das gesellschaftliche Leben in den letzten drei Jahren maßgeblich beeinflusst und hatte auch auf die Leistungserbringung im LWL erheblichen Einfluss. Zu Beginn des Jahres 2023 sind viele Einschränkungen entfallen. Der LWL nutzt die Erfahrungen der letzten Jahre, um sich für die Zukunft besser auf Krisensituationen vorzubereiten und um von der entstandenen Dynamik im Bereich der Digitalisierung, zum einen um sein Leistungsportfolio sinnvoll zu ergänzen und zum anderen, um attraktive sowie flexible Arbeitsmöglichkeiten für die Belegschaft zu schaffen, zu profitieren.

Mittel- bis langfristig muss darüber hinaus aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen psychischen Belastungen und von Post-COVID von Auswirkungen auf den Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfeausgegangen werden.

4.4 Risiko: Ukraine-Krieg

Im Februar 2022 begann die Invasion russischer Truppen in die Ukraine. Die NATO- und EU-Staaten beschlossen umfangreiche Sanktionen gegen Russland.

Durch die Flucht vieler Menschen aus der Ukraine waren Anfang März rd. 1,1 Mio. Ukrainer:innen im bundesweiten Ausländerzentralregister registriert. Die anfängliche Dynamik der Flüchtlingsströme hat in Folge der Stabilisierung der ukrainischen Fronten deutlich nachgelassen. So waren im letzten Monat nur noch rd. 20.000 neue Flüchtlinge zu verzeichnen. Die mittel- und langfristigen Auswirkungen des Krieges auf Deutschland und damit auch auf den LWL sind kaum vorhersehbar. Wie viele Menschen mit Behinderung oder traumatisierte Menschen mit psychiatrischen Hilfebedarfen nachhaltig Leistungen in Anspruch nehmen werden, die vom LWL erbracht oder finanziert werden, wird maßgeblich vom weiteren Kriegsverlauf und den Rückkehrperspektiven abhängig sein.

Nach den zwischenzeitlichen drastischen Energiekostensteigerungen und Preissteigerungen bei Baumaterialien, Lebensmitteln und Düngemitteln, haben sich die Preise in diesen Segmenten mittlerweile stabilisiert bzw. sind teilweise leicht rückläufig. Die Landes- und Bundesregierungen haben auf die konjunkturellen und finanziellen Entwicklungen reagiert. Finanzielle Unterstützung wurde auch für die erhöhte Zahl an Menschen mit Behinderungen aus der Ukraine gewährt, die zum Teil in den besonderen Wohnformen in Westfalen-Lippe untergekommen sind.

Die Folgen des Kriegs machen sich aber nicht nur der Aufwandsseite des LWL bemerkbar. Die eingetrübte Konjunktur führte trotz hoher Inflationsraten gleichzeitig zu einer deutlich schwächeren Steuerentwicklung, so dass absehbar höhere Hebesätze zur Aufwandsdeckung notwendig werden (vgl. Kapitel 4.6).

Auf spezifische Auswirkungen in den einzelnen Leistungsbereichen wird noch nachfolgend eingegangen.

4.5 Risiko: Inflation und Klimaschutz

Auch in Folge der Corona-Pandemie und des Aufgrunds des Ukrainekrieges kam es im Jahr 2022 laut Statistischem Bundesamt zu einer durchschnittlichen Inflationsrate von + 6,9 % gegenüber 2021. Im Jahr 2021 lag diese noch bei + 3,1 %. Die Gemeinschaftsdiagnose vom 05.04.2023 geht für 2023 von einer Inflation von 6,0 % und für 2024 von 2,4 % aus.

Aufgrund der hohen Energiepreise hat die Bundesregierung drei umfangreiche Entlastungspakete in Höhe von 95 Milliarden Euro sowie einen Abwehrschirm von 200 Milliarden Euro beschlossen.

Auch aufgrund der anhaltenden hohen Energiekosten werden weitere Diskussionen zur Energiewende geführt, die sich perspektivisch auch auf die Gebäudeleitlinien des LWL auswirken könnten. Die gesetzlichen Entwicklungen verlaufen zum Teil parallel zu den Beschlüssen im LWL, wonach sich der LWL klar zu seiner Verantwortung, der Klimakrise entgegenzutreten, bekennt und auf der Grundlage eines integrierten Klimaschutzkonzeptes (iKSK) entsprechende Maßnahmen u.a. in den Handlungsfeldern Bauen, Energiegewinnung und Mobilität, konkretisiert. Erklärtes Ziel ist es, bereits 2030 klimaneutral zu sein. Um dieses Ziel zu realisieren, sind in den nächsten Jahren erhebliche Investitionen notwendig. Ein großer Teil davon wird in das nachhaltige Bauen neuer und Sanieren bestehender Gebäude fließen. Neben dem Erreichen der Klimaziele verspricht sich der LWL sinkende Energieverbräuche.

In vielen Bereichen werden höhere rechtliche Standards, z.B. beim Bau oder Verbot von Verbrennerkraftfahrzeugen, formuliert. Hierdurch kann es zu großen Kostensteigerungen kommen.

Die hohe Inflationsrate hat auch Einfluss auf die zurzeit stattfindenden Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst. Die Forderungen der Gewerkschaften von 10,5 % linearer Steigerung mit einem Sockelbetrag von 500 EUR pro Monat würden den LWL-Kernhaushalt mit über 300 Mio. EUR jährlich belasten (siehe hierzu Ziff. 4.14.1).

4.6 Chance / Risiko: Konjunktur und allgemeine Finanzsituation des LWL

Die **allgemeine Finanzsituation des LWL** hat sich in den Jahren 2017 bis 2019 verbessert, was sich in den Jahresüberschüssen 2017 bis 2019 zeigte. Die Jahre 2020 - 2022 schließen allerdings jeweils mit einem Jahresfehlbetrag ab. Vorbehaltlich des Beschlusses der Landschaftsversammlung, den Jahresfehlbetrag 2022 gegen die Ausgleichsrücklage zu buchen, wird diese einen Bestand von rd. 90,0 Mio. EUR ausweisen und beträgt somit nur noch rd. 2 % des jährlichen Haushaltsvolumens. Für die Jahre 2023 – 2026 weist der Haushalt 2023 Jahresfehlbeträge zwischen rd. 0,1 Mio. EUR und rd. 44,3 Mio. EUR aus. Diese Entwicklung stellt für den LWL mit Blick auf die erhebliche Volatilität der Märkte, Steuereinnahmen und seiner Aufgabenfelder ein erhebliches Risiko dar und kann Handlungsmöglichkeiten deutlich einschränken.

Trotz Energiekrise und Lieferkettenproblemen hat sich die deutsche Wirtschaft im Jahr 2022 gut behauptet. Das Bruttoinlandsprodukt wuchs um 1,8 %. Die im Jahr 2022 wirkenden Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung trugen dazu bei. Nach dem Orientierungsdatenerlass 2023 - 2026 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW (MHKBD) vom 22.11.2022 ist die Entwicklung der Steuern aktuell stark durch die Energiekrise, die über Preissteigerungen für Gas und Strom in allen Lebensbereich zu einer hohen Inflation geführt hat, geprägt. Gleichzeitig ist auch die sog. Kerninflation hoch und sehr stabil. Somit werden sich einerseits die Umsatzsteuern in den nächsten Jahren stabil entwickeln, da sich trotz ab-

zeichnenden Umsatzrückgangs die Bemessungsgrundlagen aufgrund des hohen Preisauftriebes ausweiten werden. Bei der Lohnsteuer wird eine überproportional aufwärts gerichtete Entwicklung zu verzeichnen sein, da die Arbeitgeber - trotz angespanntem Umfeld - an ihrem Personal festhalten werden, um nach Überwindung der krisenhaften Ausprägungen durchstarten zu können. Zur positiven Entwicklung der Lohnsteuer werden außerdem auch die zu erwartenden hohen Tarifabschlüsse beitragen. Bei den gewinnabhängigen Steuern wie der veranlagten Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer wird es hingegen zu einer eher verhaltenen Entwicklung kommen, da die Gewinne durch Produktionseinschränkungen, Lieferengpässen und Kostensteigerungen zunächst unter Druck geraten. Dennoch wird sich nach den Prognosen der Steuerschätzer das Gewerbesteueraufkommen solide entwickeln. Zu berücksichtigen ist, dass die von der Bundesregierung geschnürten Entlastungspakete das Steueraufkommen der Gemeinden in den Folgejahren mindern werden. Nach den Orientierungsdaten wird für die Entwicklung der Umlagegrundlagen des Jahres 2024 des LWL im Ergebnis ein moderater Anstieg erwartet. Dieser wird jedoch deutlich hinter der Steigerungsrate des Jahres 2023 (+ 8,3 %) zurückbleiben. Hinsichtlich der Schlüsselzuweisungen gehen die Orientierungsdaten im Jahr 2024 von einem Anstieg um 1,8 % aus (2023: + 8,3 %). Diese Annahmen scheinen sich aktuell auch zu bestätigen.

Größtes Risiko für die konjunkturelle Entwicklung ist derzeit der Ukraine-Krieg. Die Restriktionen in Folge der Corona-Pandemie konnten in Deutschland dagegen zwischenzeitlich weitgehend zurückgenommen werden. Gleichwohl können auch in diesem Zusammenhang noch weltweite Lieferketten gestört sein und so zu Einschränkungen für die deutsche Wirtschaft beitragen. Als weiteres Risiko für die konjunkturelle Entwicklung in Deutschland stellt sich zunehmend der Fachkräftemangel in vielen Branchen heraus.

Die dargestellten Entwicklungen wirken sich zum Teil auch unmittelbar auf die Bankenbranche aus. Das führende Thema ist hier die Inflationsbekämpfung. Die EZB hob ab Juli 2022 die Zinsen Schritt für Schritt an, sodass es auch auf den Kapitalmärkten zu einer Zeitenwende gekommen ist. Der Trend extrem niedriger bzw. negativer Zinsen hat im laufenden Jahr ein abruptes Ende genommen und ein Höhepunkt des Zinsanstieges scheint auch mit Blick auf die konstante Kerninflation und die bisherige Geldmarktpolitik der Zentralbanken erst im Laufe des Jahres 2023 erreicht zu sein. Dies bietet auf der einen Seite die Chance, Geldanlagen zu positiven Zinssätzen zu tätigen, auf der anderen Seite müssen Kredite (Kreditvolumen des LWL per 31.12.2022: 334,5 Mio. EUR zu deutlich gestiegenen Zinssätzen aufgenommen werden.

Aus den Erfahrungen der Schadensfälle in der jüngeren Vergangenheit, der Fall Greensill markiert hier eine Zäsur, hat der Bundesverband deutscher Banken (BdB) mit einer tiefgreifenden Reform die Konsequenzen gezogen. Ein Teil dieser Reform ist, dass ab 01.01.2023 professionelle Anleger nicht mehr geschützt sind. Die freiwillige Einlagensicherung konzentriert sich auf die Sicherung von Einlagen vor allem von natürlichen Personen. Durch den Wegfall der Einlagensicherung privater Banken ändert sich hier für den LWL das Risiko für Geldanlagen ganz

wesentlich. Im Falle der Insolvenz eines privaten Institutes ginge der Landschaftsverband abgesehen von einer eventuellen Insolvenzquote leer aus. Um dieses Verlustrisiko auszuschalten, werden ab dem 01.01.2023 Geldanlagen in Form von Tages- und Termingeldern sowie Spareinlagen nur noch bei Banken abgeschlossen, die einem besonderen Institutssicherungssystem im Sparkassen- sowie im genossenschaftlichen Bereich angeschlossen sind. Hierzu wurde die "Dienstanweisung zur Anlage von Geldmitteln" (Vorlage 15/1346) beschlossen.

4.7 Risiko: Europäisches Beihilferecht

Vor dem Hintergrund unterschiedlicher Finanzbeziehungen zwischen dem LWL und seinen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen besteht das latente Risiko eines Verstoßes gegen das Beihilfeverbot gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Auch wenn jüngste Prüfungen allesamt zu einem positiven Abschluss kamen, wird die weitere Rechtsentwicklung auf europäischer Ebene permanent sorgfältig beachtet und ein Risikomanagementsystem aufgebaut, um etwaige Risiken unerlaubter Beihilfen frühzeitig zu identifizieren und möglichst schnell entgegenwirken zu können.

4.8 Chance / Risiko: Digitalisierung und IT

Der LWL weist einen hohen Grad an technischer Durchdringung auf. Daraus ergeben sich unter anderem schnellere Bearbeitungszeiten, ein verringerter Personaleinsatz und eine weitgehend zeit- und ortsunabhängige Aufgabenerledigung. Im Zuge der Corona-Pandemie erfolgte eine deutliche Ausdehnung von Homeoffice-Arbeitsplätzen.

Auf der anderen Seite führt die zunehmende technische Durchdringung dazu, dass Ausfallzeiten von unternehmenskritischen Anwendungen und Strukturen zu erheblichen Verzögerungen in den Betriebsabläufen und somit zu Reputationsverlusten und finanziellen Schäden führen können. Die LWL.IT-Service-Abteilung begegnet den **Ausfallrisiken** mit den erforderlichen Notfall-Maßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik.

Im Kontext der zunehmenden Digitalisierung wachsen auch die Herausforderungen im Bereich der Informationssicherheit. So führt die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, z.B. aufgrund des Onlinezugangsgesetzes (OZG), zu einem erhöhten Risiko für Informationssicherheitsvorfälle und Cyberangriffe. Die erfolgreiche und sichere Gestaltung der Digitalisierung im LWL erfordert somit einen stetig wachsenden Ressourcenverbrauch.

Die im Jahre 2011 eingeführte „**Leitlinie zur Informationssicherheit**“ und die ergänzende **Dienstanweisung zur Informationssicherheit** aus 2014 sollen in Verbindung mit Sicherheitsschulungen die Sensibilität für den gewissenhaften Umgang mit Informationen und Daten in den IT-Systemen erhöhen. Ziel ist es, Risiken in Form von Verlust der Vertraulichkeit, Integrität,

Verfügbarkeit durch mangelndes Bewusstsein bzw. mangelnder Verpflichtung aller Beschäftigten des LWL vorzubeugen.

Mit der Ausrichtung eines Informationssicherheitsmanagements am BSI-Grundschutz erfolgt eine systematische sicherheitstechnische Betrachtung der Basis-Infrastrukturen der LWL-Rechenzentren in Münster mit dem Ziel der ISO 27001 Zertifizierung gemäß BSI-Grundschutz durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI).

Weitere Chancen und Risiken:

Chancen:

- Kontinuierliche Optimierung, Erweiterung und Digitalisierung bestehender Geschäftsmodelle (z.B. Digitale Formate in den LWL-Museen)
- Nachhaltige Bürger:innen- und Kunden: innen-Zentrierung
- Standardisierung und Homogenisierung der bestehenden IT-Infrastrukturen und Systeme
- Konsistentes, redundanzfreies und zentrales Management von Daten
- Medienbruchfreie IT-Unterstützung von Prozessen bis zur Vollautomatisierung
- Attraktive Arbeitsplätze bei zunehmender Mobilität und Flexibilität durch zeit- und ortungebundenes Arbeiten

Risiken:

- Fehlende Strategien und unkoordinierte Umsetzung von Veränderungen führen zu operativen Problemen in der Aufgabenerledigung der Beschäftigten
- Fachkräftemangel in Verbindung mit demographischen Entwicklungen, tarifvertraglichen Beschränkungen, steigender Fluktuation

Um die genannten Chancen zu nutzen und den Risiken vorzubeugen, hat der LWL für die Einführung und den Betrieb von Anwendungen bereits vor Jahren wirksame Sicherheits-, Projekt- und Betriebsstrukturen aufgebaut, die eine hohe Betriebssicherheit, Performanz und Wirtschaftlichkeit gewährleisten sollen. Die Projektsteuerungsstrukturen im Rahmen der Umsetzung von neuen Digitalisierungsprojekten sollen gewährleisten, dass Sicherheitsanforderungen frühzeitig erhoben und somit schon beim Design der Lösungen berücksichtigt werden können.

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) bestätigt in ihrem Abschlussbericht zur im Jahr 2018 durchgeführten Prüfung des LWL die gute Arbeit des LWL und stellt u.a. ein **überdurchschnittlich hohes IT-Sicherheitsniveau** bei gleichzeitig **leicht unterdurchschnittlichen Kosten** fest. Damit auch zukünftig keine personellen Engpässe entstehen, die sich betriebskritisch auf die IT auswirken können, muss die Personaldecke kontinuierlich bewertet und gemäß den steigenden Anforderungen angepasst werden.

Trotz der vorgenannten Maßnahmen steigt auf Grund der zunehmenden globalen Sicherheitsbedrohungen dennoch die Eintrittswahrscheinlichkeit von Sicherheitsvorfällen mit entsprechendem – hohen - Schadenpotential.

4.9 Risiko: Folgekosten der digitalen Ausstattung der LWL-Schulen

Der LWL konnte in den Jahren 2018 bis 2023 im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes („DigitalPaktSchule“) und des Landes NRW („Gute Schule 2020“, „Ausstattungsinitiative 2022 für Schulen NRW“) im Umfang von über 12 Mio. EUR eine deutliche Verbesserung der digitalen Ausstattung der LWL-Förderschulen und der LWL-Schulen für Kranke (u.a. Breitbandanbindung, digitale Tafeln und Displays, Tablets / Endgeräte) vornehmen.

Bund und Land haben mit dem o.g. Förderprogrammen eine Anschubfinanzierung bereitgestellt. Mittel- bis langfristig ergibt sich bei fehlender Anschlussförderung für den LWL das Risiko von Ersatzbeschaffungen, Pflege- und Wartungskosten zu Lasten des LWL-Kernhaushaltes.

4.10 Chance: LWL darf Aufgaben für Mitgliedskörperschaften durchführen

Durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15.11.2016 wurde dem § 5 LVerbO ein Absatz 6 hinzugefügt.

Danach können die Landschaftsverbände für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten durchführen, so dass sich die Chance einer verstärkten **interkommunalen Zusammenarbeit** ergibt.

4.11 Chance / Risiko: Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG)

Nach § 2 Absatz 3 Satz 1 UStG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Satz 1 UStG und § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) konnten juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdÖR) bisher nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) unternehmerisch tätig werden.

Durch Art. 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02.11.2015 wurde die Unternehmereigenschaft von jPdÖR neu gefasst. Der § 2 Absatz 3 UStG wurde aufgehoben und § 2b UStG neu

eingeführt. Danach gilt, dass Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage grundsätzlich umsatzsteuerbar sind. Leistungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage und insbesondere hoheitliche Tätigkeiten unterliegen nicht der Umsatzsteuer, wenn keine Wettbewerbsverzerrungen vorliegen und einzelne andere Voraussetzungen erfüllt werden.

Die Neufassung des § 2b UStG ist grundsätzlich auf Umsätze ab 2017 anzuwenden. Der LWL hat allerdings die Optionserklärung zur Übergangsregelung nach § 27 Absatz 22 UStG abgegeben, so dass § 2b UStG erst ab dem 01.01.2023 für den LWL Anwendung finden sollte.

Am 16.12.2022 hat der Bundesrat beschlossen, dass die abgegebene Optionserklärung sich um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 verlängert.

Der LWL hat seine abgegebene Optionserklärung vom 10.11.2016 mit Schreiben an das Finanzamt Münster-Innenstadt vom 19.12.2022 aktiv widerrufen und wendet die neue Rechtslage gem. § 2 i.V.m. § 2b UStG ab dem 01.01.2023 an.

Die Vorbereitungen innerhalb des LWL und auch die Kommunikation mit externen Geschäftspartnern über die zukünftige Umsatzsteuerpflicht waren im Dezember 2022 schon so weit fortgeschritten, dass eine Fortführung des bisherigen Rechtes nur mit sehr viel Verwaltungsaufwand möglich gewesen wäre.

Für den LWL ergibt sich daher ab 2023 durch die Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes in manchen Bereichen das Risiko einer höheren Umsatzsteuerpflicht. Es besteht aber auch die Möglichkeit damit im Zusammenhand stehende neue Vorsteuerpotenziale aufzudecken und zu nutzen.

4.12 Risiko: European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Die Europäische Kommission strebt einheitliche und verbindliche europäische Rechnungsgrundsätze, die sogenannten European Public Sector Accounting Standards (EPSAS) an, von denen auch die deutschen Kommunen betroffen wären. Erheblicher Einführungsaufwand wäre zu erwarten.

Der ursprünglich genannte Zeitplan für die Einführung der EPSAS bis zum Jahr 2025 wird nicht mehr einzuhalten sein. Wann und wie EPSAS kommen, ist nach wie vor offen.⁵

Der LWL wird daher die weitere Entwicklung beobachten.

4.13 Risiko: Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 und mögliche Auswirkungen gegen die Festsetzungsbescheide zur Landschaftsumlage

Erstmalig wurden im Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 (GFG 2022) differenzierte fiktive Hebesätze für die Berechnung der Steuerkraft aus Grund- und Gewerbesteuern der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der kreisfreien Städte angewandt. Die kreisfreien Städte halten die gesetzliche Differenzierung bei den fiktiven Hebesätzen allein anhand der Rechtstellung "kreisfrei" und "kreisangehörig" für verfassungswidrig. Am 20.12.2022 haben acht kreisfreie Städte diesbezüglich eine Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2022 eingereicht.

Gemäß der auf der Simulationsrechnung aufbauenden Näherungsrechnung des LWL (sh. Vorlage 15/0571) hätten die kreisfreien Städte in 2022 bei erfolgreicher Klage und Anwendung einheitlicher Hebesätze eine um rd. 3,8 Mio. EUR geringere Zahllast zur Landschaftsumlage.

Da die Differenzierung der fiktiven Realsteuerhebesätze zwischen dem kreisfreien und dem kreisangehörigen Raum im GFG 2023 beibehalten wurde, wird auch das GFG 2023 von den Beschwerdeführerinnen insoweit als verfassungswidrig erachtet.

4.14 Sonstige aufgabenbezogene Chancen und Risiken nach Dezernaten bzw. Abteilungen

Im Rahmen der Arbeiten zum Jahresabschluss 2022 wurden die seitens der Dezernate bzw. Abteilungen erhobenen Chancen und Risiken ausgewertet. Kriterium für die aufgeführten Chancen und Risiken ist dabei deren Bedeutung für die zukünftige Entwicklung des LWL sowie deren **wesentlicher Einfluss** auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des LWL. Neben den oben bereits aufgeführten Chancen und Risiken ergibt sich demnach Folgendes.

⁵ Vgl. auch: Adam, Heiling, Müller-Marqués Berger, Stertz: Die Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) – Theoretische Grundlagen und praktische Anwendung im öffentlichen Bereich bei Kommune, Land und der Europäischen Kommission. In: der gemeindehaushalt 12/2022, S. 265

4.14.1 LWL-Haupt- und Personalabteilung

Ein sich weiter verschärfendes Risiko für den LWL ist der allgemeine **Arbeitskräftemangel**. Das aufgrund der demografischen Entwicklungen deutlich zurückgehende Erwerbspersonenpotential auf der einen Seite und die steigenden Ressourcenbedarfe zur Erfüllung der Aufgaben des LWL auf der anderen Seite machen diesen Mangel bereits heute deutlich spürbar.

Inzwischen erstreckt sich der Mangel an geeigneten Fachkräften auf sämtliche Berufsgruppen. Darum ist die Gewinnung von Nachwuchskräften sowie die Besetzung von freiwerdenden Stellen mit qualifiziertem Personal ein **zentraler Themenschwerpunkt**.

Um hier frühzeitig die richtigen Weichen zu stellen, wurden und werden der Personalkörper des LWL sowie die allgemeine Arbeitsmarktsituation fortlaufend analysiert. Aus den gewonnenen Erkenntnissen erfolgt eine kontinuierliche Weiterverfolgung und Entwicklung strategischer Maßnahmen zur Stärkung der **Arbeitgeberattraktivität**, unter anderem durch die Anpassung an die sich nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie deutlich veränderten Anforderungen an flexible Arbeitsorte und Arbeitszeitmodelle. Die weiteren Prognosen zur Entwicklung des Personalbedarfs im LWL zeigen deutlich, dass es in diesem Kontext in den Folgejahren spürbar Investitionen bedarf, um das mit dem Arbeitskräftemangel einhergehende Risiko mindestens abzumildern.

Auch in diesem Kontext zu sehen sind die sich durch Digitalisierung und Flexibilisierung der öffentlichen Verwaltung verändernden Qualifikationsanforderungen. Darauf reagiert der LWL mit passenden Qualifizierungs- und Fortbildungsmaßnahmen sowie der Anpassung der Ausbildungsinhalte.

Die fortlaufenden Veränderungsprozesse im LWL, beispielweise durch Gesetzesänderungen, Aufgabenverschiebungen oder neue zusätzliche Aufgaben für die Fachabteilungen einerseits, sowie die Anforderungen an modernes Arbeiten (New Work, Mobiles Arbeiten, Desk-Sharing) andererseits haben auch Auswirkungen auf den prognostizierten **Büroraumbedarf** und damit auf das Raumkonzept. Dem begegnet man durch intensive Begleitung und Steuerung der Prozesse und deren Auswirkungen in engem Austausch mit den beteiligten Fachbereichen.

Den bestehenden Risiken im Hinblick auf die **Besoldungs- und Entgeltentwicklungen** sowie die Entwicklung **der Pensions- und Beihilferückstellungen** werden durch laufende Beobachtungen aktueller Tarifentwicklungen und der Konjunktur sowie Prognosen über künftige Steigerungsraten Rechnung getragen. Eine grundsätzliche Beeinflussbarkeit besteht gleichwohl nicht.

Um im Bereich des Einkaufs von Leistungen und Dienstleistungen nach VOL und VOF möglichen Korruptionsfällen entgegenzuwirken sind umfangreiche **Präventionsmaßnahmen im**

Sinne des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ergriffen worden, die u. a. in die Dienstanweisung für die Vergabe von Leistungen eingeflossen sind.

4.14.2 LWL-Dezernat Jugend und Schule

Für die **LWL-Förderschulen** werden im Rahmen der **Schulentwicklungsplanung** Prognosen für die zu erwartenden Schüler:innenzahlen erstellt. Nach den aktuellen Daten und Berechnungen ergeben sich perspektivisch steigende Schüler:innenzahlen; ein besonderer Anstieg ist in der Förderschwerpunkten "Körperliche und motorische Entwicklung" sowie "Sprache (Sekundarstufe I)" zu erwarten. Bisher lagen die prognostizierten Schüler:innenzahlen für die Förderschwerpunkte "Körperliche und motorische Entwicklung" sowie "Sprache (Sekundarstufe I)" vielfach unter den tatsächlichen Schüler:innenzahlen, da verschiedene soziodemographische Faktoren, politische Rahmenbedingungen und erweiterte fachlich-diagnostische Aspekte bei diesen ohnehin komplexen Prognosen nicht berücksichtigt werden können. Es ist demnach zu erwarten, dass es hinsichtlich der Schüler:innenzahlen regionale oder förderpunktspezifische Unterschiede gibt (weiterführende Informationen vgl. Vorlage15/1607).

Eine steigende Schüler:innenzahl an den LWL-Förderschulen bedingt neben einem steigenden Bedarf an Personal, beispielsweise in den Bereichen Pflege und Therapie sowie im Bereich des Schüler:innenspezialverkehrs, auch einen erhöhten Raumbedarf. Bei der überwiegenden Anzahl der LWL-Förderschulen liegt bereits heute ein teilweise stark zunehmender Schulraumbedarf sowie Sanierungsbedarf vor.

Die derzeit abzusehenden Maßnahmen und Bauvorhaben an den LWL-Förderschulen werden in einem priorisierten Bau- und Sanierungsprogramm zusammengefasst. Um die anstehenden umfangreichen Investitionen im Schulbau auf einer zeitgemäßen und bedarfsgerechten Grundlage umsetzen zu können, wird der bestehende Orientierungsrahmen für Schulbauten zu einer Schulbauleitlinie für die Förderschulen des LWL weiterentwickelt. Die Schulbauleitlinie soll tragfähige Konzepte pädagogischer Architektur bei Um- und Neubauten ermöglichen und sich an den vielfältigen Anforderungen inklusiver, nachhaltiger und multifunktionalen Bildungsbauten (zuletzt u.a. auch das Thema Offener Ganztage) orientieren.

Beim Schülerspezialverkehr zu den **LWL-Förderschulen** ist seit einigen Jahren eine **Anbieterkonzentration** festzustellen. Bei einem eventuellen Ausfall eines Beförderungsunternehmens z.B. in Folge einer Insolvenz ist eine kurzfristige Neuvergabe durch den großen Einzugsbereich deutlich erschwert. Daher besteht für den LWL das Risiko, finanzielle Engpässe bei den Fahrdienstleistungen durch Überbrückungsleistungen vorübergehend absichern zu müssen. Durch angepasste Ausschreibungsmodalitäten konnte zuletzt eine größere Anbieterstreuung verzeichnet werden.

Im Kontext der Beförderungsleistungen ist zudem auf den erheblichen Mangel an Fahrer:innen

hinzuweisen. Es ist nicht auszuschließen, dass die Unternehmen ihrem Fahr- und Begleitpersonal zur Attraktivierung erhöhte Entgelte zahlen werden, um Kräfte für diese Tätigkeit anstellen zu können. Die generelle Inflation, insbesondere im Kraftfahrzeug- und -stoffbereich, sowie der Trend zu umweltfreundlicherer Mobilität, können ebenfalls zu erheblichen Mehrkosten im Schülerspezialverkehr zu Lasten des LWL führen.

Das **Gesetz für schnellere Termine und bessere Versorgung** (Terminservice und Versorgungsgesetz, TSVG) trat am 11. Mai 2019 in Kraft. Durch die Änderung des § 125 SGB V könnten nach derzeitiger Einschätzung die sogenannten Regionalverträge als Rechtsgrundlage zur (Re-) Finanzierung der therapeutischen Leistungen in den Förderschulen des LWL entfallen und die anteilige Refinanzierung durch die Krankenkassen sukzessive auslaufen. LWL und LVR haben gemeinschaftlich im Juni 2020 eine umfassende juristische Prüfung in die Wege geleitet, die letztlich zu dem Ergebnis kam, dass eine Praxiszulassung der Therapiebereiche angestrebt werden solle. Nach erfolgreicher Pilotierung an zwei LWL-Standorten erfolgt derzeit die Evaluierung weiterer Standorte mit dem Ziel weiterer Praxiszulassungen in 2023.

Die Sicherstellung der **pflegerischen Versorgung** an den LWL-Förderschulen "Körperliche und motorische Entwicklung" sowie an der Förderschule "Sehen" in Paderborn stellt sich aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und des Fachkräftemangels zunehmend als Herausforderung dar. Dabei ist die Gewährleistung der pflegerischen Versorgung die Grundvoraussetzung für den Schulbesuch der Schüler:innen. Der Anteil der Schüler:innen mit intensivem pflegerischem Unterstützungsbedarf steigt. So hat ein hoher Anteil der Schüler:innen zusätzlich chronische Erkrankungen oder auch schwerwiegende psychische Beeinträchtigungen. Die zunehmende Arbeitsbelastung des pflegerischen Personals führt zu einer höheren Fluktuation. Seit Jahren steigt zudem der Bedarf an Arbeitskräften im Pflegebereich. Pflegerisches Personal ist am Arbeitsmarkt kaum zu bekommen. Auch die Plätze für Pflegehilfskräfte können in einzelnen Regionen nicht mehr besetzt werden. Um die pflegerische Versorgung dennoch sicherzustellen, werden zunehmend befristete Ersatzkräfte beschäftigt. Auf Grund des allgemeinen Mangels an Arbeitskräften insgesamt ist jedoch auch die Besetzung dieser Stellen schwierig. Die Arbeit in Teilzeit (bedingt durch den Jahresausgleich / Schulferien) in der Pflege an den LWL-Förderschulen ist ein Wettbewerbsnachteil. Durch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Ausbildungsstellen wird versucht, die Nachwuchsförderung/Sicherstellung ausreichender Fachkräfte perspektivisch mit in den Blick zu nehmen. In der AG "Dialog Pflege" erfolgt eine Weiterentwicklung der Pflege an den LWL-Förderschulen.

Das **Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG)** ist am 10.06.2021 in Kraft getreten. Ausgenommen davon sind die Regelungen zum Verfahrenslosen und zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht. Diese Regelungen betreffen den großen Komplex der inklusiven Gestaltung des SGB VIII. Auch die Einführung der Verfahrenslosen zur Verbesserung der Beratung von Familien mit Kindern mit Behinderung ist erst ab dem 01.01.2024 vorgesehen. Ein

zentrales Ziel des Gesetzes ist die Hilfe aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderungen.

Für die Bereiche der betriebserlaubniserteilenden Stellen wurden mit dem KJSG auch die rechtlichen Vorgaben zu den §§ 45, 46 und 47 SGB VIII deutlich erweitert und der § 45a SGB VIII sowie der § 38 Abs. 5 SGB VIII neu aufgenommen. Die Gesetzesänderungen sind im Wesentlichen durch die Einführung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Vorschriften, die das Ausüben eines Ermessens voraussetzen, gekennzeichnet. Das MKJFGFI⁶ und die Jugendämter sind nach Inkrafttreten des KJSG in einen Dialogprozess eingetreten, um für einen gemeinsam verantworteten Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen die gesetzlichen Neuregelungen anzuwenden sowie daraus resultierende Personalmehrbedarfe bei den Landesjugendämtern zu ermitteln. Darüber hinaus hat man sich im Grundsatz auf eine Refinanzierung der personellen Mehrbedarfe durch das Land verständigt.

Zum 01.05.2022 ist das **Landeskinderschutzgesetz NRW** überwiegend in Kraft getreten. Einige Regelungen betreffen insbesondere auch das LWL-Landesjugendamt Westfalen mit seinen Fortbildungs- und Beratungsaufgaben (z. B. Fachberatung Netzwerke Kinderschutz), der verpflichtenden Fortschreibung von Empfehlungen oder der finanziellen Förderung (Belastungsausgleich für die Kommunen). Offen ist derzeit noch die Frage der Ansiedlung der geplanten Stelle der Qualitätssicherung (Qualitätsberatung, Qualitätsentwicklungsverfahren).

Nach der weitgehend erfolgten grundständigen Übernahme der neuen Aufgaben im Bereich des **BTHG** soll in 2023 die Weiterentwicklung im Vordergrund stehen. Dazu gehören beispielsweise Ergänzungen zum Landesrahmenvertrag in den Bereichen Pflegefamilien, Wohnen und Kita-Basisleistungen II für Kinder mit außergewöhnlich hohem Förderbedarf, die in Teilen auch finanzielle Auswirkungen haben können.

Das Änderungsgesetz zum **Wohn- und Teilhabegesetzes** betrifft auch die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe (EGH), somit auch die im Dezernat Jugend und Schule verorteten EGH-Leistungen für Kinder und Jugendliche. Die neuen Regelungen erfordern im Jahr 2023 einen Ausbau der Prüftätigkeiten und damit verbunden einen Personalaufbau.

In 2023 wird zudem das Projekt zur **Bestandsaufnahme der Plätze in Wohneinrichtungen** für junge Menschen mit Behinderung ausgewertet, das Aufschluss über die derzeitige Versorgungssituation geben soll und damit eine zentrale Planungsgrundlage für einen mittelfristigen

⁶ Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Zeitraum darstellen wird. Insbesondere soll hier auch die (Weiter-) Entwicklung eines Angebotes für Kinder und Jugendliche mit herausforderndem Verhalten erfolgen.

4.14.3 LWL-Inklusionsamt Soziale Teilhabe

Wie in den Vorjahren besteht ein Risiko darin, dass die **Fallzahlen** steigen. Dies wird sich aber im ambulanten Bereich abspielen. Daneben werden die **Fallkosten** vor allem bedingt durch Tarifabschlüsse, aber auch durch die aktuellen Preisentwicklungen, steigen. Diesen Kostenrisiken wird insbesondere durch die eingeführten Steuerungsmaßnahmen (Strategieentwicklungsprozess Soziale Teilhabe, Prozessoptimierungen, Digitalisierung, Angebotsplanung, BEI-NRW, Ambulantisierung, Umsetzung II etc.) begegnet.

Ein weiteres Risiko besteht weiterhin darin, dass das Land NRW Grundsicherungsleistungen nicht erstattet hat, die im Hinblick auf rückwirkende Gewährung bestritten werden. Zur Durchsetzung der Forderungen sind Verfahren beim (Landes-)Sozialgericht anhängig.

Bezüglich der Refinanzierung von Leistungen der Zusatzversorgungskassen für Mitarbeitende der Leistungsanbieter siehe Kapitel 4.14.4.

Der LWL begleitet auch gesetzliche Entwicklungen eng, um frühzeitig evtl. daraus resultierende finanzielle Risiken zu thematisieren. Der LWL wurde nicht an der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ beteiligt. Eine Reihe von Vorschlägen der Kommission sind bereits in die Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (LT-Drucksache 17/15188) eingeflossen. Insbesondere die Vorschläge zu kleineren Wohneinheiten werden aktuell im Rahmen der "Landesinitiative Gewaltschutz NRW" weiter operationalisiert und werden perspektivisch zu höheren Bau- und Personalkosten führen. Auch die Änderungen des WTG führt zu einem höheren Personalbedarf für die daraus resultierenden Prüfungen. Beides wird sich in steigenden Fallkosten widerspiegeln. Der LWL hat zu den Änderungen des WTG Stellung genommen und dabei auf diese Kostenfolgen hingewiesen.

Eine zusätzliche Kostensteigerung zu Lasten des LWL kann sich auch aus den mit Einführung des BTHG neu erwachsenen Leistungen für den Wohnraum ("Existenzsicherung II") ergeben. Diese Fachleistung deckt die Kosten für Wohnraum ab, der oberhalb der örtlichen Angemessenheitsgrenzen nach § 42a SGB XII liegt. Die dynamischen Entwicklungen auf dem Bau- und Immobilienmarkt, die geforderten Baustandards und die gestiegenen Energiekosten lassen perspektivisch höhere Wohnkosten erwarten, die dann in den Anwendungsfall des § 42a SGB XII fallen könnten.

4.14.4 LWL-Inklusionsamt Arbeit

Der zunehmende Anteil älterer Menschen und die Zunahme von Leistungsberechtigten mit seelischen Behinderungen kann zu steigenden Fallzahlen und -kosten führen. Diesen Entwicklungen versucht das LWL-Inklusionsamt Arbeit durch eine verbesserte Übergangsteuerung sowie dem Aufbau von Werkstattalternativen (u.a. „Projekt nTA“) entgegenzutreten.

Über die vereinbarten Vergütungen refinanziert der LWL Leistungen der Zusatzversorgungskassen für Mitarbeitende der Leistungsanbieter. Da einzelne Zusatzversorgungskassen zwischenzeitlich ihre Finanzierungssysteme umgestellt haben, ist die Refinanzierung mit den betreffenden Einrichtungen unter Berücksichtigung der bereits in der Vergangenheit refinanzierten Beträge neu zu regeln.

Die Leistungs- und Vergütungssystematik der Werkstatteleistungen wird derzeit ebenfalls neu ausgestaltet. Ziel ist es, einen stärker bedarfsabhängigen und personenzentrierten Rahmen zu schaffen. Um das Risiko dauerhaft steigender Kosten zu reduzieren, wurde im Landesrahmenvertrag eine Evaluationsklausel vereinbart.

4.14.5 LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 das „Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts“ verabschiedet. Bestandteil des Gesetzes ist das 14. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XIV), das zum 01.01.2024 in Kraft treten soll. Das Bundesversorgungsgesetz (BVG) und das Opferentschädigungsrecht (OEG) werden mit in Kraft treten des SGB XIV aufgehoben und Ansprüche nach diesen Gesetzen dann künftig über das SGB XIV abgewickelt. Die weitreichende Reform, nach der mehr Gewaltopfer schneller und zielgerichteter Leistungen erhalten sollen, beeinflusst die zukünftige Arbeit des **LWL-Amtes für Soziales Entschädigungsrecht**. In diesem Kontext ist auch der Belastungsausgleich des Landes neu zu regeln. Der LWL setzt sich weiterhin für eine vollständige Erstattung seiner entstehenden Aufwendungen ein.

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind insgesamt mehr als 520.000 Anträge auf Erstattung der Verdienstauffälle nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) beim LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht eingegangen. Die Anzahl der noch zu bearbeitenden Anträge nach §§ 56 IfSG belief sich Ende 2022 auf ca. 90.000. Auch mit dem Wegfall der Quarantäne ab 01.01.2023 sind die Antragszahlen weiterhin hoch, da die Frist für die rückwirkende Antragstellung zwei Jahre beträgt. Somit dürfte der derzeitige Personalbedarf im IfSG-Referat zumindest im ersten Halbjahr 2023 konstant bleiben. Grundsätzlich werden diese Personalaufwendungen vom Land NRW erstattet (siehe Ziff. 2.3.2.7).

4.14.6 LWL-Maßregelvollzugsdezernat

Vor dem Hintergrund der Landesfinanzierung ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Risiken für den LWL-Haushalt.

Vor dem Hintergrund steigender Aufnahmezahlen waren die Kapazitäten der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen in 2022 nicht nur vollständig ausgelastet, sondern die meisten Einrichtungen zum Teil deutlich überbelegt. Diese Entwicklung findet in 2023 voraussichtlich ihre Fortsetzung. Dabei ist für das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt eine Obergrenze einzuhalten.

Für den Maßregelvollzug in NRW plant die Landesregierung einen Kapazitätsausbau durch die Errichtung neuer Einrichtungen. Der LWL bringt sich in diese Planung ein. In 2023 sollen Patienten und Beschäftigte aus der bestehenden LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine in eine neue, erheblich größere Einrichtung in Hörstel wechseln. Anschließend werden die in Rheine bestehenden Klinikgebäude einer grundlegenden Sanierung und Modernisierung unterzogen, so dass sie entsprechend einer Vereinbarung des Landes NRW mit der Stadt Rheine bis zum Jahr 2050 weiter betrieben werden können. Darüber hinaus soll der LWL die Trägerschaft von zwei weiteren, vom Land geplanten Einrichtungen, übernehmen. Der Bau dieser in Lünen und Haltern geplanten Einrichtungen wird erst nach der Inbetriebnahme in Hörstel erfolgen.

4.14.7 LWL-Dezernat für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, PsychiatrieVerbund Westfalen

Ein wesentliches Risiko ist die unzureichende Krankenhausinvestitionsfinanzierung. Dem hohen Investitionsbedarf bei den LWL-Kliniken aus dem abgestimmten priorisierten Bauprogramm stehen nicht ausreichend Landeskrankenhausfördermittel gegenüber.

Hinzu kommt, dass die Baukosten seit mehreren Jahren im zweistelligen Bereich ansteigen, jedoch ohne dass die Fördermittel entsprechend erhöht werden (siehe Zwischenbericht zum priorisierten Bauprogramm des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen, Vorlage 15/1370).

Maßnahmen zur Fördermittelakquise für Investitionen für den LWL-Psychiatrieverbund (LWL-PV) wurden 2018 eingeleitet (siehe Vorlage 14/1460 und 14/1635). Der Landeshaushalt 2023 sieht erstmals seit 15 Jahren eine nennenswerte Erhöhung des Haushaltsansatzes für die regelhafte Krankenhauspauschalförderung von ca. jährlich 4 % vor. Inwieweit die LWL-Kliniken davon dauerhaft profitieren, ist noch offen, da die Pauschalförderung ab 2025 völlig neu ermittelt werden soll. Der gesamte Investitionsbedarf der LWL-Kliniken liegt bei rd. 577 Mio. EUR.

Aufgrund der Pandemie hat das Land NRW den LWL-Klinken einmalig rd. 21 Mio. EUR an investiven Corona-Hilfen gewährt. Hinzu kommt in 2023 voraussichtlich ein kleiner Betrag an investiver Krisenhilfe zur Ausstattung mit Notstromaggregaten. Außerdem erhalten die LWL-

Kliniken in 2023 einmalig voraussichtlich rd. 10 Mio. EUR als pauschalen Ausgleich von mittelbar durch den Anstieg der Energiepreise verursachten Kostensteigerungen.

Auf Bundesebene wird die Digitalisierung aller Kliniken forciert. Mit dem KHZG werden die Krankenhäuser verpflichtet bis 2024 massiv in ihrer Digitalisierung zu investieren, wenn sie nicht dauerhafte Budgetreduzierungen riskieren wollen (sh. Vorlage 15/0185). Den LWL-Kliniken sind als einmalige Bundesförderung 15,7 Mio. EUR für diese Maßnahmen in Aussicht gestellt worden, wobei die Bearbeitungszeit der Förderanträge noch bis zu drei Jahre in Anspruch nehmen kann. Vier Bewilligungen über 15,2 Mio. EUR liegen bisher vor. Bezüglich der Übernahme der anschließenden dauerhaften Digitalisierungskosten sind bisher keine gesetzlichen Regelungen getroffen worden. Auch, wie die aktuell hohen Preissteigerungen in der digitalen Branche aufgefangen werden sollen, ist offen.

Gleichzeitig zeichnet sich im Bereich des LWL-PsychiatrieVerbundes Westfalen aufgrund der weitergehenden Dezentralisierungsbemühungen und der Altbausubstanz insbesondere an den historischen, denkmalgeschützten Standorten Lengerich (Vorlage 14/1714), Marsberg (Vorlage 14/2116), Warstein (Vorlage 14/2394) und Lippstadt in Zukunft ein erheblicher Investitionsbedarf ab. Hier stoßen die Einrichtungen hinsichtlich Alternativnutzungen sowie der Vermarktung freier Gebäude- und Geländesubstanz an ihre Grenzen. Zusätzlich schränkt die Denkmalsubstanz eine psychiatrieadäquate Nutzung ein und führt zu erheblichen Folgekosten. Der LWL-PsychiatrieVerbund versucht dauerhafte Nutzungen für die Denkmäler zu finden sowie dauerhaft freie Gebäude und Gelände bestmöglich langfristig zu vermarkten. Um einen langfristigen wirtschaftlichen Betrieb der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes zu sichern, werden derzeit weitere Standortentwicklungspläne erarbeitet (siehe Vorlage 14/1888). Bei der Umsetzung werden sich erhebliche Lasten im Bereich der Grundstücks- und Immobilienbewertung für einzelne Standorte ergeben, die aufgrund der gesetzlichen Finanzierungsregelungen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einiger Sondervermögen nicht vollständig durch den LWL-PsychiatrieVerbund finanziert werden können (siehe Vorlage 14/1596).

Das Gesetz zur Einführung eines pauschalierenden Entgeltsystems (Psych-Entgeltsystem) für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen (PEPP und PsychVVG) in Verbindung mit der Psychiatrie-Personalverordnung (PPP-RL) sorgt voraussichtlich dafür, dass in Zukunft kaum noch Rücklagen gebildet werden können.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass zur Bewältigung dieser Herausforderungen eine Unterstützung durch den LWL-Kernhaushalt erforderlich werden könnte.

4.14.8 LWL-Kulturdezernat

Bei den **LWL-Museen** bestehen **Chancen und Risiken**, weiterhin das Besucherzahlenniveau halten zu können.

In 2022 konnten die LWL-Museen nach den beiden Pandemie Jahren erstmalig wieder ohne Schließungen, Beschränkungen der Besucher:innenzahl und ohne die Absage zahlreicher Veranstaltungen arbeiten. Dementsprechend gelang es den Häusern, die Besuchszahlen um 555.000 auf über 1,66 Millionen deutlich zu steigern. Das vorpandemische Besuchsniveau konnte in Folge der teilweisen Schließung insbesondere im ersten Halbjahr 2022 noch nicht wieder ganz erreicht werden (2019: 1,94 Millionen).

Die Nachfragestruktur der Besucherschaft unterliegt einer Wandlung. Eine **Darstellung der Kunst und Kultur** in Form reiner Zurschaustellung reicht nicht mehr aus. Optische, akustische und haptische Elemente, wie auch Sonderausstellungen und Eventveranstaltungen erfahren eine immer größer werdende Bedeutung. Kommt man diesen Entwicklungen nicht nach, werden die Besucher:innenzahlen sinken.

Um den **veränderten Rezeptionsgewohnheiten im digitalen Zeitalter** Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, mit Hilfe eines strukturierten Verfahrens Musterlösungen für die Bereiche digitale Kommunikation und digitale Vermittlung zu entwickeln.

Die anschauliche und niedrighschwellige **Online-Vermittlung von Geschichte und Gegenwart** von Westfalen-Lippe wurde weiter intensiviert. Insgesamt gab es 2022 über 1,5 Millionen YouTube-Videoaufrufe. Der YouTube-Kanal ist ein zentraler Baustein des vierjährigen **Projekts #westfalen**, das u.a. mit Förderung der LWL-Kulturstiftung umgesetzt wird. Ein zweiter Projektbaustein ist die Lernplattform "Edu_Westfalen". Sie entwickelt lehrplangenaue Unterrichtsmaterialien aus und über die Region Westfalen-Lippe und stellt sie Lehrkräften digital zur Verfügung. Das Angebot wird im August 2023 online gehen und zeigt die Notwendigkeit, dass Produktportfolio im Kulturbereich auch in Zukunft zu diversifizieren.

Um auf das Risiko sinkender Besucherzahlen junger Menschen zu reagieren, welche die LWL-Museen besuchen, wurde in 2019 der **freie Eintritt** in die LWL-Museen für Kinder und Jugendliche eingeführt und die Möglichkeit eröffnet, über den **Mobilitätsfonds** die Fahrkosten für Kitas und Schulen aus dem Verbandsgebiet zu einem LWL-Museum oder einem Erinnerungsort / einer Gedenkstätte mit dem Bus oder dem ÖPNV erstattet zu erhalten. Nach Beendigung der Coronamaßnahmen ist eine erhebliche Steigerung der Anträge festzustellen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass noch einmal eine spezielle Werbekampagne durchgeführt wurde. Eine Evaluierung des Fonds wurde vergeben und soll bis zum Herbst 2023 durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden den politischen Gremien vorgestellt.

Der LWL hat sein Engagement im Bereich der **Erinnerungskultur** verstärkt. So berät und fördert der LWL seit 2020 NS-Gedenkstätten/Erinnerungsorte. Im Auftrag der voraussichtlichen Mitstifterin und Mitstifter der **Gedenkstätte „Stalag 326“** (u.a. Kommunen und Mitgliedskörperschaften des LWL in Ostwestfalen-Lippe sowie das Land NRW) hat der LWL einen Förderantrag bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gestellt. Ziel ist es, den Erinnerungsort zu einer Gedenkstätte von internationaler Bedeutung zu entwickeln. Der Bund und das Land NRW haben 2020 ihre Bereitschaft erklärt, 50 Mio. EUR der erforderlichen Investitionskosten i.H.v. 60 Mio. EUR zu übernehmen. Der LWL hat Ende 2021 seine grundsätzliche Bereitschaft erklärt, sich an der Stiftung und mit bis zu 55 % an den Betriebskosten zu beteiligen, sowie 10 Mio. EUR der Investitionskosten zu tragen, sofern die Übernahme der verbleibenden 45 % sichergestellt ist. Die Gründung der Stiftung soll Ende 2023 / Anfang 2024 erfolgen.

Den Zielen des Kulturpolitischen Konzepts des LWL folgend, sollen die **Kulturnetzwerke** ausgebaut werden, um einen Mehrwert für seine Kultureinrichtungen entstehen zu lassen. Auch den Mitgliedskörperschaften bietet dies Vorteile. Der fachliche Austausch, gemeinsame Veranstaltungen sowie kulturtouristische Angebote und die Entwicklung attraktiver digitaler Formate im **„Netzwerk Preußen in Westfalen“** sind dessen Arbeitsziele, durch die der LWL allen Mitgliedern mehr fachliche Aufmerksamkeit, Vermarktungsmöglichkeiten und die Akquise von Fördermitteln ermöglicht.

Im Bereich **Kulturpartnerschaften** konnte 2022 die Absichtserklärung für eine künftige Zusammenarbeit mit den niederländischen Provinzen Gelderland und Overijssel unterzeichnet werden. Erste gemeinsame Projekt, etwa aus der Archäologie, sind in Planung.

4.14.9 LWL-Unternehmensbeteiligungen

Im Bereich der **LWL-Unternehmensbeteiligungen** bestehen zentrale Chancen und Risiken in folgenden Bereichen:

Westfälisch-Lippische Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH (WLV)

In der WLV und ihrer Tochtergesellschaft Westfälisch-Lippische Fördergesellschaft mbH (WLVFG) sind alle wesentlichen wirtschaftlichen Beteiligungen des LWL gebündelt. Daneben plant, baut und errichtet die WLV für den LWL Immobilien. Die Lage der WLV und der WLVFG ist in hohem Maße von der Situation der Beteiligungsunternehmen, insbesondere von den Ausschüttungen der Provinzial Holding AG und der RWE AG abhängig (die RWE-Beteiligung des LWL bzw. WLV liegt inzwischen in der WLVFG). Sofern die ausgeschütteten Dividenden sin-

ken sollten, würden sich auch die Ergebnisse der WLW und WLFG reduzieren mit der Konsequenz, dass das Ausschüttungspotenzial der WLW und das Förderpotenzial der WLFG sinken würde. Darüber hinaus kann der Beteiligungsbuchwert der WLW unter Druck geraten, wenn die Dividendenerwartungen bei der Provinzial Holding AG sinken. Für die aus einer Prüfung der Geschäftsjahre 2011 - 2013 durch das Finanzamt für Groß- und Konzernbetriebsprüfung Münster resultierenden Risiken wurde im Jahresabschluss zum 31.12.2022 Vorsorge getroffen.

Provinzial Holding AG (PH)

Der LWL ist über die WLW mit 23 % an der PH beteiligt, die Mitte 2020 aus einer Fusion zwischen der Provinzial NordWest und der Provinzial Rheinland Versicherungsgruppe entstanden ist. Durch die Fusion sollen erhebliche Synergien erschlossen, die Ertragskraft gesteigert und den Herausforderungen des Marktes begegnet werden.

Aus Sicht des LWL besteht aufgrund der vorhandenen Substanz und Ertragskraft des fusionierten Unternehmens das Risiko bei der Beteiligung momentan nicht darin, dass die Unternehmen der PH-Gruppe ihre Verpflichtungen in der Zukunft nicht erfüllen könnten. Die zentralen Herausforderungen liegen vielmehr darin, die durch die Fusion erhofften Synergien zu erschließen und die Ausschüttungsfähigkeit des Unternehmens langfristig sicherzustellen.

Beteiligung an der RWE AG

Der LWL hält seine Beteiligung an der RWE AG seit 2020 indirekt über die WLW in der WLFG, einer 100%igen Tochtergesellschaft der WLW. Die Erträge aus der RWE-Beteiligung, wie auch der Ertrag aus dem beschlossenen Verkauf von 25 % der gehaltenen RWE-Aktien, sollen künftig zur Förderung kultureller und sozialer Zwecke verwendet werden.

Für 2021 zahlte die RWE AG eine Dividende in Höhe von 0,90 EUR je Aktie, für das abgelaufene Geschäftsjahr 2022 wird eine Dividende in ähnlicher Höhe je Aktie erwartet. Sollte die Dividende zu stark unter den geplanten Wert sinken, wofür derzeit keine Anhaltspunkte erkennbar sind, besteht das Risiko einer Einschränkung der Fördermöglichkeiten der WLFG.

Garantie für Verluste der Ersten Abwicklungsanstalt (EAA)

Die Haftung des LWL in der Ersten Abwicklungsanstalt ist auf einen Höchstbetrag von 25,9 Mio. EUR begrenzt. Die ursprünglich von der WestLB AG auf die EAA übertragenen Vermögenswerte wurden bereits umfangreich abgebaut, wodurch sich die latenten (Abbau-) Risiken aus der Verlustabdeckungspflicht des LWL für die EAA inzwischen reduziert. Reduziert haben sich auch die Risiken aus einer Klage der WestLB-Nachfolgerin Portigon AG gegen die EAA auf Übernahme von Steuerschulden aus sog. Cum-Ex-Geschäften der ehemaligen WestLB AG. Das Landgericht Frankfurt am Main hatte der Klage am 29.09.2021 in erster Instanz stattgegeben.

Die EAA legte daraufhin gegen das Urteil fristgerecht Berufung ein. Am 21.12.2022 hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main die Klage der Portigon Ab in zweiter Instanz abgewiesen.

Nachlaufende Gewährträgerhaftung für die WestLB AG und für die NRW.BANK (Grandfathering)

Für den LWL besteht als ehemaligem Gewährträger der Westdeutsche Landesbank Girozentrale ein grundsätzliches Risiko aus der Gewährträgerhaftung für Altverbindlichkeiten in Höhe der ursprünglichen Beteiligungsquote von 11,8 %. Dieses Risiko hat sich mit der Übertragung der entsprechenden Verbindlichkeiten auf die EAA, einer Freistellung des LWL von der Gewährträgerhaftung für Pensionsverpflichtungen der WestLB AG durch das Land NRW und mit dem Auslaufen des größten Teiles der entsprechenden Verbindlichkeiten im Jahr 2015 inzwischen deutlich reduziert.

Mit Ablauf des 31.05.2011 ist der LWL aus der NRW.BANK AöR ausgeschieden. Der LWL haftet zwar anteilig für die Verbindlichkeiten der NRW.BANK AöR fort, die im Zeitpunkt seines Ausscheidens begründet waren. Aufgrund der fortbestehenden Anstaltslast des Landes NRW für die NRW.BANK AöR ist das Risiko aus der nachlaufenden Gewährträgerhaftung aber begrenzt.

5 Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag (§ 49 Abs. 3 KomHVO)

In Folge des Ukrainekrieges kommt es auch beim LWL zu Herausforderungen, sei es aufgrund der steigenden Energiekosten, der Inflation oder der Unterbringung geflüchteter Personen. Zuweisungen des Bundes und des Landes NRW sollen für eine Abmilderung Ukrainekrieg-bedingter Belastungen sorgen. Ob es zu weiteren Entlastungen seitens des Bundes kommen wird und die Ausgestaltung weiterer Landeszuweisungen sind offen.

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 24.02.2023 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und entlastungsgesetz - PUEG) vorgelegt. Die Regelungen des Referentenentwurfs bieten die Chance, steigende Bedarfe im Bereich der Hilfe zur Pflege abzufedern.

Münster, 31.03.2022

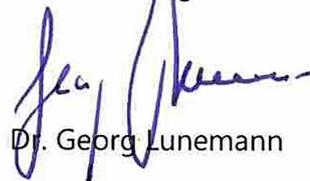
Aufgestellt



Birgit Neyer

Erste Landesrätin und Kämmerin
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bestätigt



Dr. Georg Lunemann

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe